

Das Steuerrecht der Angestellten

**Von
Regierungsrat
Dr. Cerutti**

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

ISBN 978-3-663-14717-6
DOI 10.1007/978-3-663-14811-1

ISBN 978-3-663-14811-1 (eBook)

Das Steuerrecht der Angestellten

Vorbemerkung

Es gibt viele Angestellte, die sich um das Steuerrecht nicht kümmern. Sie erhalten jährlich eine **Lohnsteuerkarte** zugestellt, die sie ihrem Arbeitgeber aushändigen, und meinen nun, sie brauchten nicht weiter um die Steuern besorgt zu sein, weil der Arbeitgeber schon alles erledige.

Solche Gleichgültigkeit kann jedoch einen erheblichen Nachteil für den Angestellten mit sich bringen. Steuerbeträge, die er ersparen könnte, werden ihm möglicherweise vom Gehalt abgezogen. Das kann durch den Arbeitgeber erfolgen, ohne daß ihn dabei ein Verschulden trifft. Denn es ist nun einmal so, daß, auch wenn sich der Arbeitgeber um die hauptsächlich für den Angestellten in Frage stehenden Steuern kümmern muß, er doch dabei immer nur eine Art Hilfsstelle des Finanzamts darstellt, während der Angestellte der eigentliche Steuerpflichtige bleibt, der selbst die Vorteile, die die Steuergesetze ihm bieten, wahrnehmen muß. Der Arbeitgeber kann sich vielfach, namentlich wenn er sehr viele Angestellte und Arbeiter beschäftigt, um die persönlichen Verhältnisse eines jeden Einzelnen nicht kümmern. Deshalb sollen nachstehend die für Angestellte in Frage kommenden Steuern behandelt werden, damit ein jeder sich ein Bild von der Art dieser Steuern, ihrer Reichweite, ihren Vergünstigungen usw. machen kann.

Die Anstellung und ihre Besteuerung

Schon die Anstellung kann eine Steuerpflicht auslösen. In Frage kommt hier

die Urkundensteuer.

Nach § 14 des am 1. 7. 1936 in Kraft getretenen Urkundensteuergesetzes sind nämlich **Dienst- und Anstellungsverträge steuerpflichtig.**

Urkundensteuer bei mehr als 3600 RM Jahresgehalt.

Folgende Voraussetzungen müssen aber vorliegen, wenn eine Urkundensteuerschuld zur Entstehung kommen soll:

1. Ein schriftlicher Vertrag muß vorliegen, also eine Urkunde. Nur mündlich vereinbarte Anstellungsverhältnisse führen somit nicht zu einer Urkundenbesteuerung.

Andererseits kann die Urkundensteuer aber auch nicht dadurch umgangen werden, daß der Arbeitgeber zum Beispiel in einem Briefe die Stelle anbietet und die Bedingungen für die Einstellung festlegt, worauf der Angestellte in einem Entgegnungsbriefe sein Einverständnis erklärt. **Ist der Vertrag durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen (Korrespondenzvertrag!) zustande gekommen, so entsteht die Steuerschuld mit der Aushändigung des die Annahmeerklärung enthaltenden Schriftstücks.** Ein Vertrag wird im allgemeinen die Unterschriften der beiden Vertragsteile tragen. Es genügt für die Besteuerung, wenn die Unterschrift vom Vertragsteil selbst oder in seinem Auftrage oder mit seinem Einverständnis mechanisch hergestellt oder nur mit Namenszeichen vollzogen wird. Der Unterzeichnung steht auch eine Verhandlungsniederschrift gleich über einen Vertrag, wenn die Niederschrift nur von einem Vertragsteil unterzeichnet wird (§ 8 UrkStG.).

2. Die in dem Vertrage ausbedungene Vergütung muß, auf ein Jahr berechnet, 3600 RM übersteigen.

Beispiel: Ein Vertrag wird schriftlich abgeschlossen. Vereinbart wird ein monatliches Gehalt von 280 RM. Der Vertrag ist urkundensteuerfrei, da die auf eine einjährige Vertragsdauer errechnete Vergütung 3360 RM beträgt, also weniger als 3600 RM.

In der Regel werden hiernach nur urkundensteuerpflichtig die mit den höheren und darum höher bezahlten Angestellten abgeschlossenen Verträge.

Die Urkundensteuer für Anstellungsverträge beträgt 1 vom Tausend. Sie wird nach § 14 Absatz 2 des Urkundensteuergesetzes berechnet bei einem Vertrage auf bestimmte Zeit von der für die Vertragsdauer bestimmten Vergütung, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, und bei einem Vertrage auf unbestimmte Zeit von der für eine einjährige Vertragsdauer errechneten Vergütung.

1. Beispiel: Ein Angestellter wird durch schriftlichen Vertrag gegen eine Vergütung von 6000 RM. jährlich eingestellt. Die Urkunde enthält nichts über die Dauer des Anstellungsverhältnisses. Die Urkunde ist steuerpflichtig, weil die einjährige Vergütung 3600 RM übersteigt. Die Steuer beträgt 6 RM.

2. Beispiel: Durch schriftlichen Vertrag wird jemand auf 10 Jahre festangestellt. Die Urkunde zeigt, daß die jährliche Vergütung auf 3000 RM. für die ersten drei Jahre, 4000 RM. für die nächsten drei Jahre und 5000 RM. für die weiteren vier Jahre fest-

gesetzt worden ist. Die Urkunde ist steuerpflichtig, weil die einjährige Vergütung **im Durchschnitt 3600 RM. übersteigt**. Die Vergütung beträgt für alle 10 Jahre $9000 + 12000 + 20000$ RM. = 41 000 RM., durchschnittlich also 4100 RM. im Jahre. Es ist jedoch die Steuer zu berechnen nach einer Vergütung für höchstens fünf Jahre. Man könnte auf den Gedanken kommen, daß die Steuer von der Summe der Vergütungen für die ersten fünf Jahre zu berechnen sei, also von $9000 + 8000 = 17000$ RM. (So z. B. Boruttau in der Deutschen Steuer-Zeitung 1936, S. 757) Dann würde die Steuer aber berechnet von einer im Durchschnitt dieser fünf Jahre unter 3600 RM. bleibenden Vergütung. Richtig ist es, **die Steuer vom fünffachen des Vergütungsdurchschnitts für alle 10 Jahre zu berechnen, also von 5×4100 RM. = 20 500 RM.** Die Urkundensteuer beträgt 20.50 RM.

Etwaige Naturalbezüge (freie Wohnung, Beköstigung, Prämienzahlung für eine zu Gunsten des Angestellten abgeschlossene Lebensversicherung und dergl.) sind stets zu berücksichtigen und erforderlichenfalls **in Geld umzurechnen**.

Beide Vertragsteile sind Steuerschuldner (§ 6 des UrkStG.). Jeder kann vom Finanzamt für die ganze Urkundensteuer, die aber nur einmal zu entrichten ist, in Anspruch genommen werden. Im Innenverhältnis der Parteien zueinander werden der Arbeitgeber und der Angestellte je zur Hälfte für den Steuerbetrag aufzukommen haben, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird. Es ist also dem Angestellten anzuraten, in dem Verträge zu vereinbaren, daß der Arbeitgeber **alle mit dem Verträge zusammenhängenden Kosten, also auch die Steuer, übernimmt**.

Da der Finanzbehörde gegenüber auch der Angestellte Schuldner für die Urkundensteuer ist, hat er dafür zu sorgen, daß die Urkunde **innerhalb zweier Wochen (§ 7 UrkStG.)** nach ihrer Vollziehung zur Versteuerung dem zuständigen Finanzamt vorgelegt wird.

Die Steuerschuld entsteht mit der Unterzeichnung

oder, wenn der Vertrag in zwei Stücken ausgefertigt wird und jeder Vertragsteil nur das für den anderen Vertragsteil bestimmte Stück unterzeichnet, mit der **Aushändigung der Urkunde an den anderen Vertragsteil** (oder an einen Dritten oder an eine Behörde, § 2 Abs. 1 Ziff. 2 a und b des UrkStG.).

Wie wird Einspruch eingelegt?

Gegen die Steuerabforderung durch das Finanzamts gibt es das **Rechtsmittel des Einspruchs**. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats von der Abforderung der Urkundensteuer an bei dem Finanzamt einzulegen. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Beispiel für einen Einspruch:

Berlin, den

An das Finanzamt zu Berlin-Mitte

Betr. Urkundensteuer. Ihr Aktenzeichen:

Vor einigen Tagen reichte ich dem Finanzamt einen Anstellungsvertrag wegen der Urkundensteuer ein. Sie berechnen den Steuerbetrag, weil ich auf drei Jahre fest angestellt bin, nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Barvergütung von 5000 RM und nach dem Mietwerte der mir mietweise von meinem Arbeitgeber überlassenen Wohnung. Diesen Mietwert haben Sie mit 1300 RM für das Jahr angesetzt. Infolgedessen haben Sie nach 18 900 RM die Urkundensteuer mit (aufgerundet) 19 RM festgesetzt. Ich wende mich gegen die Festsetzung des Mietwerts der Wohnung. Sie bemerken dazu: „Mietwert lt. Auskunft der Gemeindebehörde“. Tatsächlich beträgt der Mietwert nur 1000 RM. Ich kann mir die Auskunft der Gemeindebehörde nur so erklären, daß der Mietwert einer Garage mit eingerechnet ist, die der Vermieter allerdings mit gemietet hatte, auf die ich jedoch verzichtet habe. Ich bitte, die Steuerberechnung entsprechend richtig zu stellen.

(Unterschrift)

Steuern bei bestehendem Anstellungsverhältnis Die Lohnsteuer als Hauptsteuer

Welche Hilfspflichten sind zu erfüllen?

Der Angestellte ist Arbeitnehmer, er erzielt also **Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit**. Die berufliche Unselbständigkeit ergibt sich daraus, daß der Angestellte den **Weisungen seines Arbeitgebers zu folgen verpflichtet** ist, daß er sich seine Arbeitszeit nicht nach Belieben einrichten kann und dergleichen. Manchmal ist die Abgrenzung gegenüber einem selbständigen Unternehmer jedoch schwierig, zum Beispiel bei **Versicherungsagenten**.

Die Generalagenten sind im allgemeinen unselbständig, also Arbeitnehmer, da sie organisatorisch tätig sind. **Die Unteragenten** sind meist selbständig, da sie werbend tätig werden. Jedoch kann das im Einzelfalle ganz verschieden liegen.

Die Selbständigkeit zieht die Umsatz- und Gewerbesteuerpflicht nach sich und führt zur Lohnsteuerfreiheit, bei Unselbständigkeit ist es umgekehrt.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit unterliegen der Einkommensteuer in ihrer besonderen Erscheinungsform als Lohnsteuer, die neben der Bürgersteuer die einzige Steuer ist, die für die meisten Angestellten in Frage kommt und daher von Interesse ist.

Damit die Einkünfte steuerlich erfaßt werden können, muß der Angestellte wie jeder Einkommensteuerpflichtige verschiedene **Hilfspflichten** erfüllen.

Solche Hilfspflichten sind:

(1) Die polizeiliche Meldepflicht.

Schon nach den Bestimmungen, die das polizeiliche Meldewesen regeln, sind Zuzüge, Umzüge oder Wegzüge bei der Polizei zu melden. § 165c der AO bestimmt nun, daß eine solche Meldepflicht **auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen ist**. Die Polizeibehörden teilen die Meldungen dann auch dem für den Steuerpflichtigen jeweils zuständigen Finanzamt mit. Indem also die polizeiliche Meldung für den Steuerpflichtigen auch im Interesse der Besteuerung vorgeschrieben ist, macht er sich bei Unterlassung der Meldung nicht nur nach den Polizeivorschriften, sondern auch nach den steuerlichen Vorschriften strafbar (§ 413 der AO., Ordnungsstrafe bis 10 000 RM).

(2) Personenstandsaufnahme als Kontrolle.

Jährlich findet eine **Personenstands- und Betriebsaufnahme** statt (§ 165 der AO). Stichtag ist gewöhnlich der 10. Oktober. In den Haushalten werden die Listen für die einzelnen Haushaltungen verteilt. Jeder Angestellte, mag er selbst Haushaltungsvorstand sein oder als Lediger bei seinen Angehörigen oder zur Untermiete bei Fremden wohnen, **muß sich und gegebenenfalls seine Familienangehörigen oder die sonst seinen Hausstand an dem Stichtage Teilenden ordnungsmäßig in die Liste eintragen und die Liste an die ihm bezeichnete Stelle** (vielfach an den Hauseigentümer) **innerhalb der ebenfalls aus der Liste ersichtlichen Frist abgeben**. Auch hier macht sich strafbar, wer die Bestimmungen nicht einhält (§ 202 der AO oder § 413 der AO).

Durch ordnungsmäßige Erfüllung dieser Hilfspflichten erfährt das Finanzamt, wer innerhalb seines Bezirkes wohnt, welchen Beruf er ausübt, und, z. B. beim Angestellten, auch wer der Arbeitgeber ist. Die **Gemeindebehörde** erfährt ebenfalls davon. Sie kann an Hand dieser Unterlagen die **Lohnsteuerkarte** ausfertigen. Darum ist es auch wichtig, daß der Angestellte in der Liste kenntlich macht, **wer seine Arbeitgeber sind**, wenn er für mehrere tätig ist. Er erhält solchenfalls auch mehrere Steuerkarten.

(3) Besorgung der Steuerkarten.

Die Gemeindebehörde stellt gewöhnlich im November und Dezember jeden Jahres die Steuerkarten zu und macht es dann öffentlich bekannt, daß sie die Aushändigung der Karten beendet hat. Der Angestellte, der dann noch keine Steuerkarte erhalten hat oder, wenn er für mehrere Arbeitgeber tätig ist, keine zweite und weitere Steuerkarte (gegebenenfalls auch für die mitverdienende Ehefrau), muß solchenfalls bei der zuständigen Gemeindebehörde **die Ausschreibung der fehlenden Steuerkarte(n) beantragen**. Beginnt das Anstellungsverhältnis erst im Laufe eines Jahres, ohne daß der Ange-

stellte schon bis dahin in einem Arbeitsverhältnis gestanden und infolgedessen schon eine Steuerkarte gehabt hatte, dann muß er vor Beginn des Dienstverhältnisses die Ausschreibung einer Steuerkarte bei der Gemeindebehörde beantragen (§ 11 LStDVO.).

(4) Aushändigung der Steuerkarte.

Der Angestellte muß die Steuerkarte dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahres oder des Dienstverhältnisses aushändigen (§ 29 LStDVO.).

Unterläßt er das, so muß der Arbeitgeber die Lohnsteuer ohne Steuerkarte einbehalten und dabei nach dem höchsten Tarife, nämlich dem für Ledige, berechnen und an das Finanzamt abführen, und außerdem für die Berechnung dem tatsächlich an den Angestellten gezahlten Entgelte monatlich 52 RM (wöchentlich 12 RM, täglich 2 RM, vierstündlich 1 RM) zurechnen. Der Angestellte kann also einen erheblichen Nachteil erleiden (§ 37 LStDVO.).

Sonderbestimmungen gelten hier jedoch für leitende Angestellte im Auslande, Angestellte im diplomatischen und konsularischen Dienste und für die sogenannten beschränkt steuerpflichtigen Angestellten. Darauf wird noch einzugehen sein.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses

muß der Angestellte darauf sehen, daß ihm der Arbeitgeber die Steuerkarte wieder aushändigt, damit der Angestellte sie gegebenenfalls seinem neuen Arbeitgeber übergeben kann. Auch am Ende eines Kalenderjahres muß sich der Angestellte von seinem Arbeitgeber die Steuerkarte aushändigen lassen, wenn nicht, was allerdings gewöhnlich geschieht, der Reichsminister der Finanzen anordnet, daß die Steuerkarten vom Arbeitgeber gleich an das Finanzamt einzureichen sind.

(5) Auskunftspflicht der Angestellten bei Lohnsteuerprüfung.

Bei Lohnsteuerprüfungen durch Finanzbeamte muß jeder Angestellte dem Prüfungsbeamten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe seiner Vergütung geben und auf Verlangen die etwa in seinem Besitze befindlichen Steuerkarten sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorlegen (§ 54 LStDVO.).

Die Lohnsteuerkarte.

(1) Der Familienstand.

Sogleich wenn der Angestellte die Lohnsteuerkarte erhalten hat, ist es für ihn ratsam, sie genau zu prüfen. Die Karte enthält Angaben über seine Person und über seinen Familienstand. Irrtümer der Gemeindebehörde bei den Eintragungen sind häufig. Ein Verheirateter kann versehentlich als ledig bezeichnet sein, die Kinderzahl ist oft nicht richtig angegeben usw. Bisweilen trifft die Gemeindebehörde auch kein Verschulden an der Unrichtigkeit. Sie richtet sich

ja nach den Eintragungen in den Hauslisten, die den Stand vom 10. Oktober ausweisen. **Zwischen dem 10. Oktober und dem Jahresende können aber Veränderungen eingetreten sein, der Angestellte kann geheiratet haben, ein Kind kann ihm geboren sein und dergl.** Wenn solche Unrichtigkeiten vorhanden sind, dann darf der Angestellte nicht etwa von sich aus die Steuerkarte richtigstellen. Er muß vielmehr bei der Behörde, die die Steuerkarte ausgestellt hat, **die Berichtigung beantragen** (§ 18 Abs. 1 LStDVO.). Die Aenderungen betreffend den Personenstand nimmt also **die Gemeindebehörde** vor, nicht das Finanzamt. Das Finanzamt ist für andere Eintragungen auf der Karte zuständig (Werbungskosten, Sonderausgaben usw.). Vermindert sich die Zahl der Familienangehörigen, so gelten zu Gunsten des Steuerpflichtigen die Verhältnisse vom letzten 10. Oktober fort. **Er genießt bis zum Ende des auf den 10. Oktober folgenden Jahres noch alle Vergünstigungen** für den weggefallenen Angehörigen.

Die Gemeindebehörde ersetzt auch verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Steuerkarten gegen eine Gebühr von nicht mehr als 1 Reichsmark.

Alle notwendigen Aenderungen

muß der Angestellte **so schnell wie möglich** vornehmen lassen. Sein Arbeitgeber darf nämlich die Aenderungen und Ergänzungen erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er **nach Vorlage der berichtigten Steuerkarte leistet** (§ 28 LStDVO.), so daß jede Verzögerung für den Angestellten einen steuerlichen Nachteil mit sich bringt. Aenderungen des Familienstandes können natürlich jederzeit im Laufe des Jahres eintreten. Weil dann der Arbeitgeber die Steuerkarte in Verwahrung hat, der Angestellte sie jedoch zur Vorlage bei der Gemeindebehörde benötigt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Karte für vorübergehende Zeit dem Angestellten auszuhandigen.

Ledige:

Als Lediger ist zu Recht auf der Steuerkarte bezeichnet **wer nie verheiratet war, oder wer verwitwet oder geschieden ist** (auch bei nichtig erklärter Ehe) und weder ein Kind hat oder hatte, noch das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Kinderlos Verheiratete:

Neben den Verheirateten ohne Kinder gelten als solche auch **die Verwitweten oder Geschiedenen über 55 Jahre ohne Kinder, die Verwitweten oder Geschiedenen unter 55 Jahre**, aus deren früherer Ehe ein Kind hervorgegangen ist, das auf der Steuerkarte nicht vermerkt ist, weil es z. B. über 25 Jahre alt ist und somit für eine Kinderermäßigung nicht mehr in Frage kommt, oder weil es verstorben ist (es muß aber gelebt haben; totgeborene Kinder kommen nicht in Frage, wohl aber vorehelich geborene Kinder, die durch nachfolgende Eheschließung der Eltern rechtlich wie eheliche Kinder betrachtet werden oder die vor der Eheschließung der Eltern gestorben sind),

Vollwaisen, die am Stichtage der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahres **das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet** hatten und sich in der **Ausbildung für einen Beruf** befinden und die sich dies haben bescheinigen lassen. Solche Umstände, wie z. B. daß aus der früheren Ehe Kinder hervorgegangen sind und daß jemand Vollwaise ist und sich in der Berufsausbildung befindet, **müssen durch amtliche Bescheinigungen** (Geburts-, Sterbeurkunden usw.) nachgewiesen werden. Die Gemeindebehörde vermerkt dann auf der Steuerkarte: „Gilt für die Berechnung der Lohnsteuer als kinderlos verheiratet“.

Verheiratete mit Kindern und sonstige Fälle:

Verheiratete oder Verwitwete oder Geschiedene, mögen sie über oder unter 55 Jahre alt sein, genießen, wenn sie Kinder haben, für die ihnen Kinderermäßigung zusteht, den Vorteil, daß die Lohnsteuer je nach der Kinderzahl aus den Langspalten 5 bis 14 der Lohnsteuertabelle abgelesen wird.

Kinderermäßigung steht dem Angestellten für minderjährige Kinder zu, die zu seinem Haushalte gehören, und zwar auch dann, wenn die Kinder eigene Einkünfte beziehen. Ein Kind gilt auch dann noch als zum Haushalt gehörig, wenn es sich im Arbeits- oder Heeresdienst oder in der Lehre befindet.

Auf **Antrag** kann auch für volljährige Kinder **bis zum vollendeten 25. Lebensjahr die Ermäßigung** gewährt werden. Jedoch müssen die Kinder dann für einen Beruf ausgebildet werden, und der Angestellte muß für diese Kinder die **Kosten der Berufsausbildung und des Unterhalts ganz oder überwiegend** tragen. Das gilt auch bei der Ausbildung in der Hauswirtschaft gegen Lehr- oder Schulgeld.

Nicht nur eigene Kinder,

sondern auch deren Abkömmlinge (Enkel usw), Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und deren Abkömmlinge gelten als Kinder, für die ein Angestellter die Kinderermäßigung geltend machen kann.

Die Kinderermäßigung steht dem **Vater** zu, wenn die Ehegatten zusammen leben, sonst dem **Ehegatten**, in dessen Haushalt die Kinder leben.

Selbst volljährige Kinder, die sich als Arbeitsdienstwillige (bis zum außerplanmäßigen Truppführer einschließlich) oder in der Ausbildung beim **Heere** (bis zum Oberfähnrich bezw. Gefreiten) befinden, verschaffen die Vergünstigung

Im Haushalte des Vaters (wenn die Ehegatten zusammen leben) befindlich gelten **auch minderjährige Kinder, die sich zum Beispiel der Gesundheit oder der Erziehung wegen vorübergehend außerhalb des Haushalts** im In- oder Auslande aufhalten. Das gilt zum Beispiel für den **Studenten**, der ein Semester im Auslande studiert. Volljährige Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden und darum für eine Kinderermäßigung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf An-

trag noch in Frage kommen, können sogar nur beschränkt steuerpflichtig sein, d. h. nicht im Inlande wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten; dieser Umstand zerstört nicht die Möglichkeit der Kinderermäßigung für den Haushaltungsvorstand.

Wohnt jedoch ein Kind, zum Beispiel des Erwerbs wegen, nicht mit im Haushalte des Angestellten, so entfällt für diesen die Kinderermäßigung.

Damit keine doppelte Berücksichtigung des Familienstandes stattfindet, ist bestimmt, daß eine verheiratete minderjährige Tochter, die nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt lebt, jedoch den Haushalt ihres Vaters teilt, nicht als Kind bei ihrem Vater, sondern **als Ehefrau auf der Steuerkarte ihres Mannes** zu berücksichtigen ist.

Ist die **minderjährige Tochter verwitwet oder geschieden** und lebt sie im Haushalt ihres Vaters, so steht dem Vater die Kinderermäßigung für die Tochter zu. Hat die Tochter ein Kind, das mit in dem Haushalte lebt, so erhält der Vater Kinderermäßigung für die Tochter und für das Enkelkind.

(2) Die mitverdienende Ehefrau.

Wenn nicht nur der Angestellte, sondern auch seine Ehefrau in einem Dienstverhältnis steht, dann muß auch die **Ehefrau eine Lohnsteuerkarte** haben. Die Steuerkarte der Ehefrau hat dann aber ein **anderes Aussehen** als die Steuerkarte des Ehemannes.

Die Steuerkarte trägt einen Vermerk, daß für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Tabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn monatlich 52 RM (wöchentlich 12 RM, täglich 2 RM, vierstündlich 1 RM) hinzuzurechnen seien.

Der Grund für dieses Verfahren liegt darin, daß bei den Steuersätzen der Lohnsteuertabelle **Familienermäßigungen, Werbungskosten und Sonderausgaben** berücksichtigt sind. Diese Vergünstigungen sollen jedem Haushalte

nur einmal zugute

kommen. Würde der vorbezeichnete Vermerk nicht auf der Steuerkarte der Ehefrau enthalten sein, dann würde außer dem Ehemann auch die Ehefrau die Steuervergünstigungen genießen. Die Hinzurechnung der erwähnten Beträge gleicht die in die Steuerstatze der Tabelle eingearbeiteten Vergünstigungen für die Ehefrau wieder aus, sodaß die Vergünstigungen dem Haushalte nur einmal, und zwar dem Ehemann auf seine Steuerkarte, zufallen. (§ 14 Abs. 2 LStDVO)

Gegebenenfalls können

hierbei Härten eintreten.

Der Reichsminister der Finanzen hat selbst ein Beispiel angeführt, wonach, wenn beide Ehegatten monatlich je 100 RM verdienen, der Ehemann, wenn zum Haushalte drei Kinder gehören, nach der Lohnsteuertabelle steuerfrei bleibt, während die Ehefrau, bei der

die Steuer nach 152 RM berechnet wird, nach der Längsspalte 4 der Lohnsteuertabelle 4.42 RM monatlich an Lohnsteuer gekürzt erhält. Würde der Ehemann allein diese 200 RM im Monat verdienen, so würde seine Lohnsteuer nach Längsspalte 7 der Tabelle nur 0.52 RM betragen. In solchen Fällen kann das Finanzamt auf den Steuerkarten beider Eheleute, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellen, Vermerke anbringen, wodurch der Nachteil ausgeglichen wird.

Wenn die Ehe erst nach dem Personenstandsstichtage (10. Oktober) geschlossen wird, dann sind bis zum Ende des nächsten auf den Stichtag folgenden Jahres folgende Fälle bei einer mitverdienenden Ehefrau denkbar:

1. Die Ehefrau stand schon bisher in einem Dienstverhältnis und hatte daher eine Steuerkarte, auf der sie als ledig bezeichnet war. **Dieser Vermerk bleibt für sie auch nach der Eheschließung maßgebend.**

2. Die Ehefrau tritt erst nach der Eheschließung in ein Dienstverhältnis und bekommt daher dann erst eine Steuerkarte. Grundsätzlich ist die Ehefrau auch **dann auf dieser Steuerkarte als ledig** zu bezeichnen weil für ihren Personenstand stets die Verhältnisse vom letzten vorangehenden 10. Oktober maßgebend sind.

In beiden Fällen kann die mitverdienende Ehefrau jedoch den Antrag stellen, daß auf der Steuerkarte der Vermerk „verheiratet“ eingetragen wird. Das hat aber sofort den Nachteil für die Ehefrau, daß für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Tabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn die vorerwähnten 52 RM monatlich hinzugegerechnet werden müssen.

Wegen besonderer Werbungskosten der Ehefrau vgl. später.

(3) Mehrere Dienstverhältnisse des Angestellten.

Ist ein Angestellter für mehrere Arbeitgeber tätig, dann muß er eine zweite oder weitere Steuerkarte, je nach der Zahl der Arbeitsverhältnisse, haben. Für diese weiteren Steuerkarten gilt dasselbe, was vorstehend unter (2) für die mitverdienende Ehefrau ausgeführt worden ist. Damit der Angestellte nicht mehrfach in den Genuß der Steuerbegünstigungen kommt, die in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet sind, erhält **jede weitere Steuerkarte einen Vermerk**, wonach für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Tabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn monatlich 52 RM (wöchentlich 12 RM, täglich 2 RM, vierstündlich 1 RM) hinzuzurechnen sind.

Auch hier können sich Härten ergeben. Der Reichsminister der Finanzen führt selbst ein Beispiel an, wonach ein lediger Arbeitnehmer vom Arbeitgeber A (erste Steuerkarte) einen Monatslohn von 40 RM und vom Arbeitgeber B (zweite Steuerkarte) einen Monatslohn von 35 RM erhält. Die Bezüge von A bleiben steuerfrei. Für die Bezüge von B müssen nach einem Monatslohn von $35 + 52 = 87$ RM monatlich 0,78 RM Steuer nach Längsspalte 3 der Steuertabelle entrichtet werden. Würde der Arbeitnehmer die Bezüge von insgesamt

75 RM nur von einem Arbeitgeber erhalten, so würde er lohnsteuerfrei sein. In solchen Fällen kann der Arbeitnehmer beim Finanzamt beantragen, daß auf den Steuerkarten **Vermerke eingetragen werden, wodurch die Härten vermieden werden.** Hier handelt es sich um die Berechnung der Lohnsteuer, wodurch die Mitwirkung des Finanzamts bedingt wird. Die Gemeindebehörde kommt für diese Einträge nicht in Betracht.

Was gehört zum Arbeitslohn?

Der Begriff des Arbeitslohns ist derselbe wie der nach dem alten Einkommensteuergesetz von 1925.

Stets ist für die Berechnung der Lohnsteuer der rohe Arbeitslohn ohne jeden Abzug in Betracht zu ziehen. Wo der Arbeitslohn nicht oder nicht ausschließlich in Geld besteht, ist er in Geld umzurechnen; so bei allen Sachbezügen.

Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder aus einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Unter Einnahmen sind, wie erwähnt, die **Rohereinnahmen** zu verstehen, also alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Gleichgültig ist es, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder Form sie gewährt werden (§ 2 Absatz 1 LStDVO.).

Zum Arbeitslohn gehören insbesondere

Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Dienstleistung, Warte-, Ruhe-, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile für eine frühere Dienstleistung. Bei den zuletzt genannten Bezügen ist es einerlei, ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten, also zum Beispiel dem Angestellten selbst, oder seinem Rechtsnachfolger zufließen (zum Beispiel der Witwe des Angestellten als Erbin).

Zum Arbeitslohn gehören **auch Entschädigungen**, die dem Arbeitnehmer oder seinem Rechtsnachfolger als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt wird.

Beispiel: Ein Arbeitgeber gewährt einem Angestellten, der aus seinem Dienste scheidet, gegen die Verpflichtung, daß der Angestellte nicht zu einem Konkurrenzunternehmen übergeht, laufend für mehrere Jahre einen bestimmten Betrag.

Weiterhin gehören zum Arbeitslohn **besondere Zuwendungen**, die ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer auf Grund des Dienstverhältnisses oder des früheren Dienstverhältnisses gewährt.

Beispiel: Krankengeldzuschüsse oder Versicherungsbeiträge, insbesondere Prämien für eine vom Arbeitgeber für seinen Angestellten abgeschlossene Lebensversicherung. Maßgebend ist, daß der Arbeitgeber die Zuwendungen ohne gesetzliche Verpflichtung leistet.

Sodann sind **Arbeitslohn die besonderen Vergütungen** für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, zum Beispiel **Entlohnungen für Ueberstunden, Ueberschichten, Sonntagsarbeit** usw. Auch **Lohnzuschläge**, die wegen der Besonderheit der Arbeit gewährt werden, zum Beispiel **Gefahren-, Schmutzzulagen** und dergl., und endlich Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen fallen mit unter den Begriff Arbeitslohn.

Bei den letztgenannten

Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen

kommt es jedoch darauf an, wem sie gewährt werden. So sind z. B. vielfach Handwerksmeister für ihre Berufsorganisationen ehrenamtlich tätig. Voraussetzung für die Ausübung des Ehrenamtes ist, daß der Handwerksmeister in der Handwerksrolle eingetragen ist. **Eine Entschädigung, die er für seine Tätigkeit erhält, ist bei ihm kein Arbeitslohn.** Er wird dadurch nicht teilweise zum Angestellten. Bei ihm gehören diese Bezüge vielmehr zu seinen Einnahmen aus Gewerbebetrieb. Auch Aerzte sind bisweilen als Vertrauensärzte usw., Rechtsanwälte als Beamte für Organisationen und dergleichen nebenamtlich tätig. Bei ihnen gehören die für diese Nebentätigkeit erhaltenen Bezüge zu den Einnahmen aus freier Berufstätigkeit. Nur wenn der Arzt oder der Anwalt keine Praxis hatte, sondern lediglich als angestellter Arzt, z. B. bei einem Krankenhause, oder als Anwalt z. B. als Syndikus eines Unternehmens tätig ist, ist er Angestellter; seine Bezüge sind dann also Arbeitsentgelt.

Sachbezüge sind nach den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts in Geld umzurechnen. Sie gehören zu den Gütern, die in der Sprache der §§ 2 und 3 der LStDVO. in Geldeswert bestehen. Solche Sachbezüge sind zum Beispiel die gewährte freie Kleidung, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost, Deputate, kurz alles, was auf Grund des Dienstverhältnisses gewährt wird und nicht in barem Gelde besteht.

Der Wert einer einem Angestellten **mietfrei gewährten Wohnung** wird sich leicht ermitteln lassen. Die Gemeindebehörden haben für gewöhnlich die Mietwerte festgesetzt. Hat der Hauseigentümer bisher schon die Wohnung oder andere Wohnungen in dem gleichen Grundstück billiger vermietet, so kann ein niedrigerer Betrag als Mietwert angenommen werden.

Im übrigen ist der **Wert von Sachbezügen allgemein festgesetzt und bekanntgemacht** worden. Es handelt sich hierbei jedoch hauptsächlich um die Werte der freien **Kost und Wohnung**, die den Hausangestellten niederer und höherer Ordnung und den Knechten und Mägden der Landwirtschaft üblicherweise gewährt werden. Die Werte sind ziemlich niedrig angesetzt, wie überhaupt auf diesem Gebiete

ein erhebliches Entgegenkommen des Steuergesetzgebers zugunsten der Arbeitnehmer festzustellen ist. Die Werte sind örtlich verschieden, sodaß man für den Einzelfall, wenn Zweifel obwalten, zweckmäßig eine Auskunft beim zuständigen Finanzamt einholt.

Sind jedoch in der Tarifordnung oder im **Arbeitsvertrage besondere Werte** für die Sachbezüge festgesetzt, so gelten diese Werte auch für die Berechnung der Lohnsteuer, wenn sie höher als die behördlicherseits festgesetzten Werte sind (§ 3 Abs. 2 LStDVO). Es kann auch vorkommen, daß die Werte von Sachbezügen neu festzusetzen sind. Das wird immer dann der Fall sein, wenn sie den Verhältnissen nicht mehr entsprechen, also z. B. bei eintretenden Teuerungen oder beim Sinken der Werte.

Einzelbestimmungen des Reichsministers der Finanzen über gewährte Sachbezüge.

Manche Unternehmen, deren Gefolgschaftsmitglieder

Berufserkrankungen in besonderem Maße ausgesetzt

sind, haben vielfach Vorkehrungen getroffen, um die Gefolgschaftsmitglieder vor solchen Erkrankungen möglichst zu schützen. Manche Industriebetriebe gewähren den Gefolgschaftsmitgliedern z. B. taglich unentgeltlich eine bestimmte Menge Milch. Der Minister hat bestimmt, daß solche Leistungen grundsätzlich nicht als Arbeitslohn zu betrachten seien, da eine objektive Bereicherung des Arbeitnehmers fehle. Es handele sich um eine Maßnahme, die mehr die Natur einer Bedingung habe, unter der die Arbeit zu leisten sei. Die Sache liege nicht anders als in den Fällen, an denen der Arbeitgeber besonders gut ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung stelle. Infolgedessen bleibt der Wert solcher Sachleistungen bei Berechnung der Lohnsteuer außer Ansatz.

Weiterhin hat sich der Minister damit einverstanden erklärt, daß **Sachleistungen** eines Arbeitgebers

bei „Kraft durch Freude“-Veranstaltungen,

Betriebsappellen, Aufmärschen und Kameradschaftsabenden der Arbeitsfront steuerfrei bleiben. Hierunter fallen also z. B. Theaterkarten, Eintrittskarten zu Museen, Sportveranstaltungen usw., Speisen und Getränke bei Kameradschaftsabenden zum Genuß an Ort und Stelle und dergleichen, während **Geldleistungen stets steuerpflichtig** sind.

Was gehört nicht zum Arbeitslohn?

Eine ganze Reihe von Einkünften rechnen nun nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Hierzu gehören:

1. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste.

Beamte und Angestellte der öffentlichen Verwaltung erhalten bei Dienstreisen Tage- und Uebernachtungsgelder und den Ersatz für ihre Fahrtauslagen. Die Sätze sind so bemessen, daß ungefähr der tat-

sächlich notwendige Aufwand damit gedeckt wird. Die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gehören auch mit zu den öffentlich-rechtlichen Aufgaben. Sollten einmal Entschädigungen für Verdienstausfall und Zeitverlust gezahlt werden, so sind sie steuerpflichtiger Arbeitslohn.

2. Die Beträge, die den in privatem Dienst angestellten Personen für Reisekosten, Tagegelder und Fahrtauslagen gezahlt werden.

Voraussetzung ist, daß diese Beträge die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. So werden ohne Nachweis die Reisekosten anerkannt, die die Sätze der vergleichbaren Reichsbeamten nicht übersteigen.

Es betragt für Beamte der Stufe	mit einem Durchschnittsgehalt in der obersten Gehaltsgruppe, der Stufe von RM.	das volle Tagegeld von RM.	das volle Uebernachtungsgeld RM.	zusammen (Spalte 3 u. 4) RM.
Ia	21 000.—	12.—	9.—	21.—
Ib	17 000.—	10.—	8.—	18.—
II	7 400.—	9.—	6.—	15.—
III	4 500.—	7.—	5.—	12.—
IV	3 800.—	5 50	4.—	9 50
V	2 600.—	4.50	3.50	8.—

Anderenfalls sind die Reisekosten dem Finanzamt glaubhaft zu machen. Das Finanzamt kann dann aber solchenfalls von den Reisekosten zum Ausgleich der im Haushalt gemachten Ersparnisse einen angemessenen Abschlag machen (40 v. H. bei Ledigen, 20 v. H. bei Verheirateten). Kleinliche Nachprüfungen und Beanstandungen, insbesondere wenn der Abschlag für die einzelne Dienstreise den Betrag von einer Reichsmark nicht übersteigt, sollen jedoch unterbleiben.

Beispiel (einem Erlasse des Ministers entnommen): Ein seinem Gehalt nach mit einem Reichsbeamten der Stufe II (Oberregierungsrat, Regierungsrat) vergleichbarer, verheirateter Privatangestellter macht eine zweitägige Dienstreise. Er kann ohne Nachweis verlangen, daß von der ihm gewährten Reisekostenentschädigung von 35 RM. (außer den tatsächlichen Fahrtkosten) 30 RM. vom Steuerabzug frei bleiben (je zweimal Tagegeld von 9 RM. und Uebernachtungsgeld von 6 RM.). Macht er glaubhaft, daß er ohne Berücksichtigung der Haushaltsersparnis 35 RM. angewendet hat, dann wären an sich dem Arbeitslohn als Haushaltsersparnis 20 v. H. der übersteigenden 5 RM. zuzurechnen. Da 20 v. H. von 5 RM. aber nur 1 RM. ausmachen, so wird von einer Besteuerung der Abschläge für Haushaltsersparnisse abgesehen.

Werden

Reisekostenentschädigungen mit einer gewissen Regelmäßigkeit

neben den sonstigen laufenden Bezügen gewährt dann sind sie für die Entscheidung der Frage, ob durch sie Haushaltersparnisse eintreten, zu den laufenden Bezügen zu rechnen.

Ist ein **Angestellter nur einige Stunden am Tage ortsabwesend**, so sind von etwa gewährten Entschädigungen bei einer Ortsabwesenheit von 3 bis 6 Stunden 3 Zehntel, von 6 bis 8 Stunden 5 Zehntel, und von mehr als 8 Stunden 8 Zehntel der vollen Tagegelder der vergleichbaren Reichsbeamten vom Steuerabzug freizulassen.

Wie die vorstehenden Ausführungen ergeben, sind nur die Reisekosten, Tagegelder und Fahrtauslagen lohnsteuerfrei, und auch nur mit den vorgenannten Einschränkungen. Dienstaufwandsentschädigungen bilden jedoch grundsätzlich einen Teil des Arbeitslohns. Dazu gehören auch die sog. Repräsentationsaufwendungen.

Derartige **Dienstaufwandsentschädigungen** können nur dann von der Besteuerung **ausgenommen** werden, wenn sie zu den **Werbungskosten des Angestellten gehören**, d. h. wenn sie Aufwendungen darstellen, die zur **Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohnes** gemacht werden.

Solche Werbungskosten können nur, soweit sie zusammen mit den Sonderausgaben 40 RM monatlich übersteigen, durch Eintragung auf der Steuerkarte von der Besteuerung ausgenommen werden. Hierüber müssen dem Finanzamt im einzelnen **Nachweise** erbracht werden. Aufwendungen für die **Lebensführung**, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, sind aber **niemals Werbungskosten**. Hochbezahlte Angestellte zum Beispiel bewirten oftmals Geschäftsfreunde des Betriebes. Das mag zur Förderung des Berufs oder der Arbeit des Steuerpflichtigen mit beitragen, gehört aber mindestens teilweise zur **privaten Lebenshaltung** des Steuerpflichtigen. Dafür erhält er eben ein so hohes Gehalt. Alle Repräsentationsaufwendungen, bei denen private und dienstliche Erwägungen zusammenwirken, sind nicht steuerfrei; sie können es nur sein, wenn sie ausschließlich mit der **dienstlichen Tätigkeit** im Zusammenhang stehen.

Sogenannte Auslösungen,

d. h. Pauschbeträge, die zur Abgeltung von Mehraufwendungen bei auswärtigen Arbeiten gezahlt werden, sind dann dem Steuerabzug zu unterwerfen, wenn die Arbeit am Ort der Betriebsstätte oder in einem unmittelbar angrenzenden Orte ausgeführt wird. Zur Vermeidung von Härten ist hier aber bestimmt worden, daß die Pauschbeträge bei Arbeiten, die in mehr als 5 km **Entfernung** von der regelmäßigen

Arbeitsstätte ausgeführt werden, **vom Steuerabzug frei bleiben** sollen, wenn die übrigen Voraussetzungen (z. B. hinsichtlich der Höhe) gegeben sind, unter denen solche Pauschbeträge steuerfrei bleiben dürfen.

Die vom Deutschen Luftschutzbund und vom Deutschen Luftsportverband an das Führer- und Verwaltungspersonal vielfach unter der Bezeichnung als „Aufwandsentschädigungen“ gezahlten Beträge sind **lohnsteuerpflichtig**, weil sie einem privaten Dienstverhältnis entspringen. Aufwendungen der Arbeitnehmer für ihren Dienst sind Werbungskosten, die bei genügender Höhe, wenn sie 40.— RM monatlich mit den sonstigen Werbungskosten und den Sonderausgaben zusammen überschreiten, auf der Steuerkarte eingetragen werden müssen, damit für sie Steuerfreiheit eintreten kann.

3. Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder) und Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden.

Wenn z. B. für **geschlossene Musikkapellen**, die keine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausüben, von dem die Kapelle anstellenden Gastwirt eine Vermittlungsgebühr an die Zentralstellenvermittlung für Ensemble-Kapellen gezahlt wird, soll nach besonderer Anordnung die **eine Hälfte** der Gebühr als durchlaufender Posten steuerfrei sein, während für die **andere Hälfte Lohnsteuer** zu zahlen ist. In gleicher Höhe etwa entgegenstehende Werbungskosten müssen durch Eintragung auf der Steuerkarte ersichtlich sein, wenn sie abzugsfähig sein sollen.

4. Jubiläumsgeschenke. Solche können gegeben werden anlässlich des Jubiläums eines Angestellten oder auch der Firma.

Die Jubiläumsgeschenke anlässlich des Jubiläums eines Angestellten sind nur steuerfrei, wenn sie

- (1) die Höhe von **6 Monatsbezügen**, höchstens aber 3000 RM nicht übersteigen und wegen ununterbrochen 25 Jahre dauernder Tätigkeit bei dem Arbeitgeber gewahrt werden,
- (2) die Höhe von **9 Monatsbezügen**, höchstens aber 4500 RM nicht übersteigen und wegen ununterbrochen 40 Jahre dauernder Tätigkeit gewahrt werden,
- (3) die Höhe eines Jahresgehalts, höchstens aber 6000 RM nicht übersteigen und wegen ununterbrochen 50 Jahre dauernder Tätigkeit gewahrt werden

Jubiläumsgeschenke anlässlich des Firmenjubiläums sind nur **steuerfrei**, wenn sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer einen Monatslohn nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil die Firma 25, 50 Jahre oder ein sonstiges Mehrfaches von 25 Jahren bestanden hat. **Sind die Jubiläumsgeschenke höher als die vorstehenden Grenzen es angeben, so sind sie einkommensteuerpflichtig.** Bei zu veranlagenden

Angestellten kann das zu Härten führen. (Siehe weiter unten unter Sonderfälle: einmalige Bezüge!)

Nicht nötig ist es, daß die Gewahrung der Geschenke
zeitlich mit dem Jubiläum

zusammenfällt. Voraussetzung ist nur, daß sie **aus Anlaß** des Jubiläums gewährt werden, mögen sie aus irgend einem triftigen Grunde auch erst später ausgehandigt werden.

5. Versorgungsgebührrnisse nach dem Reichsversorgungsgesetz.

Ferner Verstümmelungszulagen, Zuschläge zum Witwen- und Waisengeld, Zuschüsse, die an Stelle von Verstümmelungs-, Kriegs-, Luftdienst-, Tropen- und ähnlichen Zulagen nach den Militärpensionsgesetzen usw. gewährt werden, gewisse Zivilversorgungsentzündigungen, die einmalige Uebergangsbeihilfe, die einmalige Umzugsentschädigung und die Zulagen zu den Uebergangsgebührrnissen (letztere auch bei Angehörigen der Schutzpolizei) nach dem Wehrmchtsversorgungsgesetze.

6. Entschädigungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis

auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Ferner **Entschädigungen**, die von Arbeitgebern an ihre Arbeitnehmer bei der Entlassung **freiwillig gezahlt** werden, wenn sie die im § 58 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit bezeichnete Grenze nicht übersteigen. Endlich Abfindungen, die an verheiratete weibliche Beamte und Lehrer des Reichs, der Länder und Gemeinden, bei ihrer Entlassung gewährt werden.

Bei Bemessung der Entschädigung

ist nach § 58 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit auf die wirtschaftliche Lage sowohl des Gekündigten als auch des Betriebes zu sehen, und sie ist nach der Dauer des Dienstverhältnisses zu bemessen. $\frac{9}{12}$ des **letzten Jahresarbeitsverdienstes** ist der Höchstbetrag für die Entschädigung; bei willkürlicher Kündigung aber (nichtige Gründe, Mißbrauch der Machtstellung im Betriebe) kann das Gericht eine Entschädigung bis zur vollen Höhe des letzten Jahresarbeitsverdienstes festsetzen. **Auch freiwillig gewährte Entschädigungen sind steuerfrei**, bis zu einem Verdienste von sechs Monaten stets, bis zu einem Jahresarbeitsverdienste bei gutlicher Einigung ohne Anrufung des Gerichts, wenn zur Gewahrung der Entschädigung Anlaß auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit bestanden hat.

Endet das **Dienstverhältnis durch Zeitablauf** oder durch Kündigung seitens des Arbeitnehmers, dann ist eine gewährte

freiwillige „Entschädigung“

überhaupt keine solche auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Steuerfreiheit kommt also dann nicht in Frage. Wird ein Angestellter vor Ablauf seines Dienstverhältnisses entlassen und erhält er als „Entschädigung“ die Bezüge, die er bis zum Ablauf des Dienstverhältnisses hätte beziehen müssen, dann liegt auch keine echte Entschädigung, sondern Zahlung von laufen-

den Arbeitsbezügen vor. Es kommt weder Steuerfreiheit dafür in Betracht, noch die Vergünstigung nach § 35 der LStDVO., weil es sich nicht um einmalige Bezüge handelt.

7. Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherung,
der Beamtenpensionsgesetze und der Militärversorgung.

8. Die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung,
Krisen- und Kurzarbeiterunterstützung.

9. Unterstützungen (Notstandsbeihilfen).

Solche Unterstützungen sind nur steuerfrei, wenn sie aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung gewährt werden. Bei privaten Dienstverhältnissen sind sie stets steuerpflichtig, auch dann, wenn ein Dritter infolge irgendeiner Beziehung zum Arbeitgeber an den Arbeitnehmer die Unterstützung zahlt. Lohnsteuerpflicht besteht auch, wenn der Arbeitgeber die Unterstützung nach seinem Ermessen aus einer mit seinen Mitteln gespeisten Einrichtung (**U n t e r s t ü t z u n g s k a s s e**) zahlt, oder wenn aus **P e n s i o n s - k a s s e n**, die der Arbeitgeber geschaffen hat, gleichmäßige Zahlungen an Angestellte oder ihre Hinterbliebenen erfolgen.

Steuerfreiheit tritt aber ein, wenn die Einrichtung (Kasse), die die Unterstützung zahlt, **so selbständig** gestellt ist, **daß der Arbeitgeber keinen oder keinen ausschlaggebenden Einfluß darauf ausüben kann**; so auch, wenn Beträge an den Vertrauensrat des Betriebes oder sonstige **Gefolgschaftsvertreter** vom Arbeitgeber überwiesen werden zur Zahlung von Unterstützungen nach dem Ermessen des Vertrauensrats oder der Vertreter der Gefolgschaft.

Steuerfrei bleiben auch nach besonderer Anordnung des Reichsministers der Finanzen Unterstützungen der Arbeitgeber an Arbeitnehmer während ihrer Beurlaubung zur Teilnahme an einem anerkannten Lehrgange für Leibeserziehung, während ihrer Uebungen beim Heere oder ihrer Beurlaubung zu bestimmten Dienstleistungen bei der SA, SS, HJ, dem NSKK

(z. B. zu Sport-, Wehrsportkursen oder Hilfeleistungen in Fällen gemeiner Gefahr wie Ueberschwemmungen, Brand und dergl.) oder zur **Teilnahme an den Reichsparteitagen der NSDAP, oder ihrer Betätigung als Arbeitsdienstpflichtiger oder Arbeitsdienstfreiwilliger im Reichsarbeitsdienst oder während ihrer Teilnahme an den Veranstaltungen zur Luftschutzausbildung** (Lehrgängen, Uebungen).

Voraussetzung ist, daß die Unterstützungen für Zeiträume, die den bisherigen Lohnzahlungszeiträumen entsprechen, zusammen mit dem Werte der Leistungen, die der Veranstalter des Lehrganges (der Uebung usw.) für Verpflegung, Taschengeld und Haushalts-

zuschusse gewährt, den Betrag nicht übersteigen, der den Arbeitnehmern im letzten Lohnzahlzeitraum nach Abzug der Steuern und der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge ausbezahlt worden ist (Nettolohn).

Unterstützungen zu „Kraft durch Freude“-Reisen (Ferien-, Reise-, Urlaubsgelder) sind an sich steuerpflichtig. Der Minister ist aber damit einverstanden, daß Steuerfreiheit eintritt, wenn die Zuwendungen je Arbeitnehmer und Woche 30 Pfennig oder bei Zahlung in einer Summe 16.— RM im Kalenderjahre nicht übersteigt.

Werden diese Beträge überschritten, dann sind sie in vollem Umfange steuerpflichtig. Leistet der Arbeitgeber Pauschbeträge, die von der Zahl der Gefolgschaftsmitglieder unabhängig und nicht auf die einzelnen Mitglieder ausscheidbar sind, an den Vertrauensrat des Betriebes oder an einen sonstigen Vertreter der Gefolgschaftsmitglieder, der sie dann nach seinem Ermessen verwaltet und zu Urlaubsfahrten verteilt, so tritt Lohnsteuerfreiheit ein. Von diesen fest umrissenen Ausnahmen abgesehen, sind nur die **Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln steuerfrei**, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe für Erziehungs- oder Ausbildungszwecke, auch für wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke verwendet werden. **Nicht darunter fallen Kinderzuschläge** und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder sonstiger Vorschriften gewährt werden.

10. Heiratsbeihilfen.

Diese sind nur unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei:

- (1) Die Beihilfe muß an Arbeitnehmerinnen gegeben werden, also nicht an männliche Personen,
- (2) der Arbeitgeber darf die Beihilfe frühestens einen Monat vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zahlen,
- (3) die Arbeitnehmerin muß dem Arbeitgeber ihre bevorstehende Verheiratung durch eine standesamtliche Bescheinigung über das Aufgebot glaubhaft machen,
- (4) der Arbeitgeber muß die Gewährung der Heiratsbeihilfe dem Finanzamt bekanntgeben unter Angabe des Namens und der Wohnung der ausscheidenden Arbeitnehmerin und ihres zukünftigen Ehemannes und des Betrags der gezahlten Heiratsbeihilfe.

Die Steuerbefreiung fällt wieder weg, wenn die Ehe nicht innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis geschlossen wird. Das Finanzamt kann die Frist auf Antrag angemessen verlängern. Sonst muß die Arbeitnehmerin die Lohnsteuer unmittelbar an das Finanzamt abführen oder ihr Arbeitgeber muß den Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einbehalten, wenn die Arbeitnehmerin wieder bei ihm tätig ist.

11. Geburtsbeihilfen.

Hier ist die einzige Voraussetzung, daß der Arbeitslohn des Arbeitnehmers in dem der Geburt des Kindes vorausgehenden Lohnzahlungszeitraum 520.— RM monatlich (120.— RM wöchentlich) nicht überstiegen hat.

Werbungskosten und Sonderausgaben.

In die Lohnsteuertabelle ist ein Pauschbetrag von 40.— RM für Werbungskosten und Sonderausgaben (mit Ausnahme des Haushaltshilfenbetrags) für den Monat eingearbeitet. Bei sehr vielen Lohnsteuerpflichtigen bedeutet das eine sehr reichliche Berücksichtigung dieser Ausgaben.

Manche Lohnsteuerpflichtige werden jedoch

höhere Werbungskosten und Sonderausgaben haben. Diese müssen dem Finanzamt im einzelnen die in Betracht kommenden Ausgaben nachweisen, wenn das Finanzamt auf der Steuerkarte den 40.— RM monatlich übersteigenden Betrag als steuerfrei eintragen soll.

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohnes. Es seien einige Einzelfälle

angeführt:

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Die Kosten dafür sind **Werbungskosten**, vorausgesetzt, daß der Arbeitnehmer in dem Orte wohnt, wo er tätig ist. Wer in Berlin wohnt und in Halle angestellt ist und täglich den Weg zwischen Berlin und Halle mit dem Flugzeug und umgekehrt zurücklegt, kann die Fahrtkosten nicht geltend machen. Jedoch können die **Fahrtkosten** auch für größere Entfernungen als besondere Werbungskosten anerkannt werden, wenn z. B. das Wohnen in einem Siedlungsgebiet außerhalb der Großstadt nichts Ungewöhnliches ist. Es kommt hier viel auf die Umstände des Einzelfalles an.

Fortbildung im Berufe.

Ausgaben für Kurse, Fachliteratur und dergleichen sind Werbungskosten, auch Ausgaben für Veranstaltungen der Berufsorganisation, die Fortbildungszwecke verfolgen, z. B. Vorlesungen der Verwaltungsakademien, Fortbildungslehrgänge und fachwissenschaftliche Tagungen. **Die Ausgaben für Fachbücher und Fachzeitschriften** sind aber nur Werbungskosten, wenn sie sich in dem für den Beruf üblichen Rahmen halten und für die Berufsausübung erforderlich oder dienlich sind.

Abnutzung der Berufskleidung.

Nur, wenn es sich um besondere Berufskleidung handelt, wie z. B. die Robe des Richters, der Arbeitsanzug eines Monteurs und dergleichen, können Werbungs-

kosten geltend gemacht werden. Die **gewöhnliche Kleidung** eines Angestellten, auch wenn er viel reisen muß, nutzt sich zwar im Berufe ab, bietet aber **keinen Anlaß** zur Geltendmachung von Werbungskosten. Bei den Offizieren der Schutzpolizei und bei dem besoldeten Führer- und Verwaltungspersonal der NSDAP, ihren Gliederungen, des Deutschen Luftsportverbandes und des Reichsluftschutzbundes werden **112 RM jährlich als Werbungskosten** für die Abnutzung der Kleidung anerkannt.

Abnutzung von Berufsgeräten.

Wer für seinen Beruf Werkzeug, Kraftwagen usw. braucht, kann einen angemessenen Betrag als Absetzung für Abnutzung jährlich so lange geltend machen, bis die Anschaffungskosten dadurch erreicht sind.

Ausgaben für ein Arbeitszimmer in der Privatwohnung.

Hierfür werden keine Werbungskosten anerkannt, also weder für anteilige Miete noch für Heizung oder Beleuchtung usw.

Nachtdienst- und Schmutzzulagen.

Diese sind bei Angestellten in privaten Diensten keine Werbungskosten. Für Angestellte im öffentlichen Dienste, und zwar bei der Deutschen Reichsbahn und Reichspost, sind Sonderregelungen ergangen.

Krankheits- und Kurkosten.

Diese sind nur Werbungskosten, wenn es sich um typische Berufskrankheiten handelt; z. B. ein Schauspieler hat sich eine Krankheit am Kehlkopf oder an den Stimmbändern zugezogen.

Keine Werbungskosten

sind die Ausgaben, die die Lebensführung betreffen, also die Ausgaben für das tägliche Essen und Trinken, für Wohnung mit Heizung und Beleuchtung, die Kleidung, den Lebensunterhalt der Familie, die Ausgaben bei Veranstaltungen der Berufsorganisation (bei Aufmärschen der Deutschen Arbeitsfront, Kameradschaftsabenden, Schulungs- und Fachversammlungen usw.), Ausgaben für Ferienreisen, für Arzt- und Kurkosten usw.

Was sind Sonderausgaben?

1. Schuldzinsen als Sonderausgaben.

Zu den Sonderausgaben gehören: 1. **Schuldzinsen** und aus besonderen Verpflichtungsgründen beruhende **Renten** und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, die bei der Einkommensbesteuerung außer Betracht bleiben.

Beispiel: Ein Angestellter hat sein Bankkonto überzogen und muß **Bankzinsen** zahlen. Diese sind Sonderausgaben.

2. Kirchensteuer als Sonderausgabe absetzbar.

Es muß sich um eine Ausgabe wegen der persönlichen **Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft** handeln. Das Landesrecht bestimmt, welche Religionsgesellschaften solche des öffentlichen Rechts sind. Freiwillige Leistungen (Kollektengelder usw.) sind keine Steuern und können daher auch nicht als Sonderausgaben abgesetzt werden. Werden Kirchensteuern ohne Rücksicht auf die persönliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft erhoben, wird zum Beispiel für ein Grundstück Kirchensteuer ohne Rücksicht auf die Glaubenszugehörigkeit des Eigentümers erhoben, so liegt **keine** Sonderausgabe vor.

3. Beiträge und Versicherungsprämien.

Abzugsfähig als Sonderausgaben sind Beiträge und Versicherungsprämien des Arbeitnehmers für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall, zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, ferner Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen.

Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inlande haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn den Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe im Inlande erteilt ist. Es bestehen Verzeichnisse darüber, wem die Erlaubnis erteilt ist. Bei den Bausparkassen sind etwa 50 der Aufsicht unterliegende private und 17 der Staatsaufsicht unterliegende öffentliche Bausparkassen gemeint.

Andere Unternehmungen, z. B. Baugenossenschaften, gehören nicht hierher, gewahren also auch nicht die Steuervergünstigung. Baudarlehen sind die auf Grund eines Bausparvertrages über eine bestimmte Summe wegen eines Bauvorhabens und die zum Zwecke des Erwerbes oder der Verbesserung eines fertigen Wohnhauses oder zur Ablösung von Verpflichtungen (Hypotheken), die wegen des Baues, Erwerbs oder der Verbesserung von Wohnungen eingegangen sind, aufgenommenen Darlehen.

Die vertraglich oder freiwillig bis zur Erlangung des Baudarlehens entrichteten Beiträge sind abzugsfähig.

Die nach Erlangung der Darlehen entrichteten Beiträge enthalten gewöhnlich vier verschiedene Beträge, nämlich den reinen Tilgungsbetrag, der hier nicht zu berücksichtigen ist, die Zinsen (auch Zwischenkreditzinsen) und den Verwaltungskostenbeitrag, die hier beim Steuerabzug auch **nicht als Werbungskosten oder Sonderausgaben** in Betracht kommen, wohl aber Werbungskosten oder Betriebsausgaben bei anderen Einkunftsarten sein werden, und endlich den **Lebensversicherungsbeitrag**, der zu den Sonderausgaben beim Arbeitslohn gehört.

Die Ausgaben für **Beiträge und Versicherungsprämien** dürfen
500 RM im Jahre nicht übersteigen.

Dieser Betrag erhöht sich aber für die Ehefrau und das erste Kind um je 300 RM, für das zweite Kind um 400 RM, für das dritte Kind um 600 RM, für das vierte Kind um 800 RM und für jedes weitere Kind um je 1000 RM. Voraussetzung ist, daß für die Kinder Kinderermäßigung gewährt wird.

4. Für jede Hausgehilfin 50 RM monatlich abzugsfähig.

Ein Betrag von 50.— RM für jede Hausgehilfin, und zwar für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zum Haushalte des Steuerpflichtigen gehört hat, ist als Sonderausgabe abzugsfähig.

Der Anspruch auf die Berücksichtigung entfällt, wenn die Hausgehilfin entlassen und keine neue Hausgehilfin innerhalb Monatsfrist wieder eingestellt wird. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, spätestens nach Ablauf eines Monats nach Entlassung der Hausgehilfin die Steuerkarte dem Finanzamt zur Berichtigung vorzulegen.

Hausgehilfinnen sind solche weibliche Arbeitnehmer, die häusliche Arbeiten gewöhnlicher Art gegen Lohn verrichten und in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind. Töchter sind nicht Hausgehilfinnen im Haushalte der Eltern. Die häuslichen Arbeiten gewöhnlicher Art sind die Reinigung und Heizung der Wohnräume, die Bereitung der Mahlzeiten, die persönliche Bedienung der Haushaltsmitglieder und die Wartung der Kinder, nicht aber Tätigkeiten, die denen einer Angestellten ähneln.

Haustöchter in fremden Haushalten gelten als Hausgehilfinnen, wenn sie nicht nur für kurze Zeit zur Aus- oder Fortbildung in einer Familie aufgenommen sind, oder in ein Dienstverhältnis treten. **Erzieherinnen**, Gesellschafterinnen und dergleichen sind keine Hausgehilfinnen.

An sich muß die Hausgehilfin im Haushalte des Arbeitgebers wohnen. Kehrt sie wegen Raummangels in der Wohnung des Arbeitgebers für die Nacht in ihre eigene oder in die Wohnung ihrer Eltern zurück, dann kann sie noch als Hausgehilfin gelten, wenn sie sonst für keinen anderen Arbeitgeber tätig wird. Wer lediglich für einzelne Tage oder Stunden Dienste leistet, wie Waschfrauen, Aufwarterinnen usw., gehört nicht zu den Hausgehilfinnen.

Verrichtet eine Arbeitnehmerin im Haushalte
sowohl Dienste gewöhnlicher als auch
höherer Art,

so kommt es darauf an, **welche Tätigkeit überwiegt**. Die Aufwendungen für sie können nicht gleichzeitig Betriebsausgaben und Sonderausgaben sein.

Beispiel: Die Ehefrau eines Angestellten betreibt ein Ladengeschäft, in dem sie eine weibliche Hilfskraft beschäftigt, die gleichzeitig im Haushalte ihres Arbeitgebers mithilft. Ist die Hilfs-

kraft überwiegend als Hausgehilfin tätig, dann darf für sie ein Betrag von 50.— RM. monatlich als lohnsteuerfrei auf der Steuerkarte des Angestellten (Arbeitgebers) eingetragen werden. Bei dem Betriebe der Ehefrau dürfen aber **keine Beträge als Betriebsausgaben für die Hilfskraft** abgesetzt werden. Ist die Hilfskraft überwiegend im Betriebe der Ehefrau tätig, dann dürfen die auf den Betrieb entfallenden anteiligen Aufwendungen für sie als Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung für den Betrieb abgesetzt werden. Es darf aber kein Betrag für die Hilfskraft auf der Lohnsteuerkarte des Angestellten eingetragen werden.

Ist eine Hilfskraft **für mehrere Arbeitgeber tätig**, so ist sie nicht Hausgehilfin im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Hausangestellte eines Jungesellen

ersetzen gewöhnlich eine Hausfrau und leisten nicht bloß Dienste niederer Art nach Anweisung einer Hausfrau. Ist eine solche Hausangestellte aber allein im Haushalte tätig, dann soll sie entgegenkommenderweise als Hausangestellte angesehen werden. Dieses Entgegenkommen entfällt sofort, wenn für Dienste niederer Art noch eine besondere Hilfskraft angestellt wird. Wenn eine

unverheiratete Schwester

einem Bruder oder einer Schwester den Haushalt führt, ist sie **keine Hausgehilfin**, weil sie die Dienste auf Grund des Verwandtschaftsverhältnisses leistet. Die Aufwendungen für die Schwester können aber Anlaß für den Haushaltungsvorstand geben, wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse eine Steuerermäßigung zu beantragen.

Als Hausgehilfinnen gelten auch

weibliche Jugendliche

in der Ausbildung des hauswirtschaftlichen Jahres für Mädchen und hauswirtschaftliche Lehrlinge.

Besondere wirtschaftliche Verhältnisse ermäßigen Lohnsteuer.

Auf Antrag hat das Finanzamt, in dessen Bezirke der Arbeitnehmer wohnt, einen nach Ermessen zu bestimmenden Betrag steuerfrei zu lassen und auf der Steuerkarte zu vermerken, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse die steuerliche Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers wesentlich beeinträchtigen.

Als außergewöhnliche Belastungen, die einen solchen Antrag rechtfertigen, gelten **Unterhalt oder Erziehung und Berufsausbildung der Kinder, Unterhalt bedürftiger Angehöriger auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtungen**, auch wenn die Angehörigen (Verlobter, Ehegatte, geschiedener Ehegatte, Verwandte bis zum dritten Grade der Seitenlinie, Verschwägerter bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, durch Annahme an Kindesstatt in gerader Linie Verbundene, Pflegeeltern und -kinder) nicht zum Haushalt des Arbeitnehmers zählen, weiterhin **besondere Aufwendungen wegen Krankheit**,

Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfalls oder wegen der Haushaltskosten einer als Arbeitnehmerin tätigen Witwe mit minderjährigen Kindern, die zufolge der Erwerbstätigkeit erwachsen.

Es müssen

a u ß e r g e w ö h n l i c h e V e r h ä l t n i s s e

vorliegen. Die Tatsache, daß das Einkommen niedrig ist und daß eine größere Zahl von Kindern unterhalten werden muß, genügt noch nicht.

Die Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse ist zulässig bis zu 20 000.— RM Jahreseinkommen, bei Arbeitnehmern mit mehr als 2 Kindern bis 30 000.— RM Jahreseinkommen. Nach einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuervergünstigung dann vor, wenn die Belastung in vom Hundert des Einkommens mindestens beträgt:

bei Einkommen RM.		bei Arbeitnehmern ohne Kinder	bei Arbeitnehmern mit 1 oder 2 Kindern	bei Arbeitnehmern mit mehr als 2 Kindern
	bis 5 000	10	8	6
mehr als	5 000 „ 10 000	12	10	8
„ „	10 000 „ 15 000	15	12	10
„ „	15 000	20	15	12

Hierbei sind auch Kinder mitzuzählen, wenn sie vom Arbeitnehmer ganz oder überwiegend unterhalten werden.

Als Einzelfälle, die als besondere wirtschaftliche Verhältnisse in Betracht kommen, sind in einem Ministerialerlaß aufgeführt die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegeanstalt, die Gewährung von Zuschuß durch einen Vater zur Haushaltsführung an verheiratete Kinder, die Gewährung des vollen Unterhaltes an bedürftige Angehörige usw.

Bei der Beurteilung wird lediglich auf das Einkommen des Antragstellers gesehen; nur ganz ausnahmsweise, wenn der Antragsteller ein außergewöhnlich hohes Vermögen hat, kann sein Antrag mit Rücksicht darauf abgelehnt werden.

Von einem Unterhaltsempfänger gilt, daß er nur dann bedürftig ist, wenn er die ihm zur Verfügung stehenden eigenen Quellen ausgeschöpft hat, z. B. eigenes Vermögen, wenn es nicht ganz geringfügig ist und wenn es nicht offensichtlich verschleudert

werden müßte oder wenn es nicht einen persönlichen Erinnerungswert für den Unterhaltsempfänger hat. Die Notwendigkeit der Angemessenheit des Unterhaltes wird hier nicht nach bürgerlichem Recht, sondern nach Steuerrecht beurteilt (§ 1 des Steueranpassungsgesetzes), wobei zu berücksichtigen ist, daß eine Steuerermäßigung für den Einzelnen stets der Volksgemeinschaft zur Last fällt.

Unterhaltsbeträge, die ein Ehegatte dem von ihm getrennt lebenden Ehegatten für die in dessen Haushalte lebenden Kinder zahlt, sind bis zur Höhe des Betrages als steuerfrei zu berücksichtigen, den die tarifmäßige Kinderermäßigung für die minderjährigen Kinder mit sich bringen würde. Bleiben die Aufwendungen hinter diesem Betrage zurück, so können nur die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden. Ebenso ist es bei Unterhaltsleistungen für uneheliche Kinder, die nicht zum Haushalte des Unterhaltsverpflichteten gehören.

Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Zivilbeschädigte.

Die hier genannten Steuerpflichtigen haben für gewöhnlich besondere Aufwendungen, die sie anderen Steuerpflichtigen gegenüber benachteiligen. Deshalb kann ihnen

je nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Betrag als steuerfrei auf der Lohnkarte

vermerkt werden. Hierfür sind besondere Tabellen, die die Höhe der Berücksichtigung aufweisen, in § 26 der LStDVO bekanntgemacht worden. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet sich hierbei nach den Feststellungen der Versorgungsbehörde, wobei stets Auf- oder Abrundungen auf volle 10 v. H. stattfinden.

Beispiel: Es ist festgestellt worden, daß die Minderung der Erwerbsunfähigkeit 75 v. H. beträgt. Es erfolgt Aufrundung auf 80 v. H. für die Errechnung der Steuerermäßigung. Bei einer Minderung von $33\frac{1}{3}$ v. H. erfolgt Abrundung auf 30 v. H. Sodann wird nach der besonderen Beschädigten-Tabelle der steuerfrei zu lassende Betrag ermittelt.

Die Vergünstigungen gelten auch dann, wenn die Rente ruht, da nicht die Auszahlung einer Rente, sondern die Tatsache, daß jemandem eine Beschädigten-Versorgung zusteht, maßgebend für die Steuervergünstigung ist.

Bei Leichtbeschädigten

werden, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit 30 v. H. beträgt (d. i. 25 bis ausschl. 35 v. H.) **18.— RM monatlich**, wenn die Minderung 40 v. H. beträgt (d. i. 35 bis ausschl. 45 v. H.) **24.— RM** auf Antrag stets freigelassen.

Berechnung der Lohnsteuer.

Die Lohnsteuer richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohnes im Lohnzahlungszeitraum, d. i. der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird. Das gilt auch dann, wenn, wie es z. B. bei Beamten der Fall ist, die monatliche Vergütung in mehreren Teilbeträgen im Laufe eines Monats ausgezahlt wird.

Zur Steuerberechnung zieht der Arbeitgeber zunächst die Beträge vom Arbeitslohn ab, die nach den Eintragungen auf der Steuerkarte steuerfrei bleiben sollen, dann wird die Steuer nach der Lohnsteuertabelle abgelesen, wobei der Familienstand zu berücksichtigen ist, wie ihn die Steuerkarte ausweist.

Wird dem Arbeitgeber keine Steuerkarte vom Arbeitnehmer vorgelegt, so muß der Arbeitgeber die Steuer wie die für einen Ledigen berechnen und an das Finanzamt abführen. Hier bestehen jedoch Ausnahmen. Erfolgen nämlich Zahlungen, nachdem der Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist und daher seine Steuerkarte zurückerhalten hat, so kann der Arbeitgeber die Steuer nach dem ihm von der Steuerkarte her bekannten Familienstand des Arbeitnehmers berechnen. Der Arbeitnehmer darf aber durch Vorlegung seiner Steuerkarte seinen steuerlich für ihn vielleicht günstiger gewordenen Familienstand dem früheren Arbeitgeber nachweisen, der dann danach die Steuer zu berechnen hat.

Bei den im voraus
für den Januar eines Jahres zu zahlenden Gehältern

liegt oftmals dem Arbeitgeber noch keine Steuerkarte dieses oder jenes Arbeitnehmers vor, weil der Arbeitnehmer die Karte zu Eintragungszwecken dem Finanzamt eingereicht und von dort noch nicht zurückerhalten hat. Hier wäre es unbillig, die Steuer nach dem Tarife für Ledige zu berechnen. Den Arbeitnehmer trifft kein Verschulden an der Nichtvorlegung der Karte. In solchen Fällen darf noch die alte Steuerkarte des abgelaufenen Jahres als Grundlage für die Steuerberechnung dienen. Etwaige Ausgleiche können bei der Gehaltszahlung für Februar erfolgen. Das gilt aber nur für den Monat Januar und auch nur, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen. Sonst gibt es keinen solchen Ausgleich. Bekommt zum Beispiel ein Arbeitnehmer sein Monatsgehalt in zwei Teilbeträgen am 1. und 15. jedes Monats ausgezahlt und läßt er am 10. eines Monats durch das Finanzamt erhöhte Werbungskosten auf der Steuerkarte vermerken, dann darf der neue Eintrag nicht bei der Zahlung am 15. beachtet werden, sondern erst vom nächsten Monatsersten ab.

Die Lohnsteuertabelle

ist auf monatliche Lohnzahlungen abgestellt. Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuerbruchteile der Beträge dieser Tabelle

für nicht mehr als vier Arbeitsstunden . . . $\frac{1}{52}$,
für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht
mehr als ein Arbeitstag $\frac{1}{26}$
der Monatsbeträge
für volle Arbeitswochen das sechsfache der
Tagesbeträge.

Bruchteile eines Reichspfennigs bleiben außer Betracht. Für andere als die genannten Lohnzahlungszeiträume ergeben sich die Lohn-

stufen und die Lohnsteuer aus den mit der Zahl der Arbeitstage (Wochen, Monate) vervielfachten Tagesbeträgen (Wochen-, Monatsbeträgen). Hierbei wird jede volle Arbeitswoche zu sechs Arbeitstagen und jeder volle Arbeitsmonat zu 26 Arbeitstagen gerechnet. Auf Wochentage fallende Feiertage werden mitgezählt.

Wie erfolgt die Abrundung?

Der Arbeitslohn wird zunächst abgerundet, und zwar, wenn er 20.— RM nicht übersteigt, auf volle 10 Rpf. nach unten, wenn er 20.— RM, aber nicht 100.— RM übersteigt, auf volle 50 Rpf. nach unten, und wenn er 100.— RM übersteigt, auf den nächsten RM-Betrag nach unten. Die Abrundung darf aber nur einmal erfolgen, so insbesondere dann, wenn der Arbeitslohn für einen Zeitraum gewährt wird, für den keine Lohnsteuertabelle zur Verfügung steht.

Beispiel (einem Ministerialerlasse entnommen): Ein Angestellter erhält für eine zweiwöchige Tätigkeit 90 90 RM ausgezahlt. Man hat nur eine Tabelle für monatliche Gehaltszahlungen zur Hand. Dann kann die Lohnsteuer so errechnet werden, daß man den Lohn auf 90.50 RM abrundet und durch zwei (Anzahl der Wochen) teilt. Man erhält dann 45.25 RM. als Wochenlohn. Dieser Betrag darf nicht nochmals abgerundet werden. Die auf eine Woche entfallende Lohnsteuer beträgt bei einem Ledigen 4 26 RM., für zwei Wochen also 8.52 RM.

Sonderfälle: einmalige Bezüge.

Erhält ein Arbeitnehmer neben den laufenden Bezügen aus demselben Dienstverhältnis sonstige, insbesondere einmalige Bezüge, zum Beispiel Tantiemen, Gratifikationen, so wird für diese Bezüge die Lohnsteuertabelle nicht angewendet. Auch wenn die sonstigen Bezüge aus einem anderen Dienstverhältnis oder der mitverdienenden Ehefrau zufließen, wird die Tabelle nicht angewendet. Es erfolgt vielmehr eine Sonderberechnung nach § 35 der LStDVO. für diese sonstigen Bezüge.

Die Lohnsteuer beträgt	
bei einem ledigen Arbeitnehmer	16 v. H.
bei kinderlos Verheirateten	10 v. H.
bei Kinderermäßigung für 1 Kind	8 v. H.
bei Kinderermäßigung für 2 Kinder	6 v. H.
bei Kinderermäßigung für 3 Kinder	3 v. H.
bei Kinderermäßigung für mehr als 3 Kinder	1 v. H.

Man kann aber auch zur Steuerberechnung diese sonstigen Bezüge dem laufenden Arbeitslohn des letzten Lohnzahlungszeitraumes hinzurechnen, wenn dies gegenüber der gesonderten Berechnung eine niedrigere Lohnsteuer ergibt.

Die einmaligen Bezüge können ganz unregelmäßig (zum Beispiel Jubiläumsgaben) oder auch regelmäßig zufließen (zum Beispiel jährliche Weihnachtsgatifikationen). Immer wird für sie die Steuer nach dieser Sondervorschrift des § 35 der LStDVO. errechnet, die nur den Familienstand im Zeitpunkte des Zufließens, nicht aber Werbungskosten und Sonderausgaben usw. berücksichtigt, weil hierfür die Berücksichtigung schon bei den laufenden Bezügen erfolgt. Härten, die dadurch entstehen, müssen in Kauf genommen werden; so kann zum Beispiel bei Gehaltsnachzahlungen für vergangene Monate der Lohnsteuerbetrag für die einmalige Nachzahlung, der nach § 35 zu errechnen ist, höher sein als die Summe der Lohnsteuermehrbeträge, die zu erheben gewesen wäre, wenn schon laufend in den vergangenen Monaten das höhere Gehalt gezahlt und danach die Steuer berechnet worden wäre. **Vorschußweise Gehaltszahlungen** gehören aber zu den laufenden Zahlungen, sodaß § 35 nicht zur Anwendung kommt, ebenso, wenn laufende Zahlungen erfolgen, deren Höhe schwankt, weil sie sich zum Beispiel nach dem Umsatze richtet.

In einem Falle, nämlich

bei Jubiläumsgeschenken,

hat der Minister zur Vermeidung von Harten sich damit einverstanden erklärt, daß die Jubiläumsgeschenke als außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes behandelt und so den dort genannten ermäßigten Steuersätzen unterworfen werden. Es muß aber der Arbeitnehmer sein 25-, 40- oder 50jähriges Jubiläum feiern oder die Firma ihr 25-, 50jähriges oder ein mehrfaches von 25 Jahren

Weihnachtsgatifikationen und das sogenannte 13. Monatsgehalt im Bankgewerbe sind stets nach § 35 zu behandeln, ebenso Abfindungen beim Ausscheiden eines Angestellten, wenn nicht ohne weiteres feststeht, für welchen Lohnzahlungszeitraum die Abfindung gewährt wird.

Oft liefern Arbeitgeber den Gefolgschaftsmitgliedern den

Festanzug der Deutschen Arbeitsfront unentgeltlich

oder sie geben ihnen das Geld zur Anschaffung. Das ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Um die Lohnsteuer nicht zu hart für den Arbeitnehmer werden zu lassen, hat sich der Minister damit einverstanden erklärt, daß **bei Sachleistungen der Wert des Festanzuges bei Wochenlohnempfängern in vier gleiche Teile geteilt** und dem Lohnbetrage der Woche der Zuwendung und der drei darauffolgenden Wochen zugerechnet wird. Vom jeweiligen Wochenlohngesamtbetrage ist dann die Lohnsteuer zu berechnen. Bisweilen werden aber auch Vorschüsse zur Anschaffung gewährt. Diese können als Darlehen angesehen werden, sind also **lohnsteuerfrei**.

Wird später zur Tilgung des Darlehens nach und nach vom Arbeitslohn immer ein Teil einbehalten, so ist doch die Lohnsteuer von dem vollen Betrage des Arbeitslohnes, also vor Abzug des Tilgungsbetrages, zu berechnen.

Haftung für Lohnsteuer.

Der Angestellte haftet neben dem Arbeitgeber für die Lohnsteuer nur, wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder wenn der Angestellte weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht an das Finanzamt abgeführt hat, und dies nicht unverzüglich dem Finanzamt mitteilt.

Erstattung von Lohnsteuer.

Zuviel einbehaltene Lohnsteuerbeträge werden nicht erstattet. In zwei Ausnahmefällen ist eine Erstattung jedoch zugelassen:

1. wenn der Arbeitnehmer erst im Rechtsmittelwege seinen Antrag auf Erhöhung der steuerfreien Beträge durchsetzt;
2. wenn ein Fall des § 152 der Reichsabgabenordnung vorliegt, d. h. wenn die Lohnsteuer ohne Mitwirkung des Angestellten für seine Rechnung gezahlt ist und den Erstattungsantrag bis zum Ablaufe des dritten Kalenderjahres, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht wird

Welches sind die Rechtsmittel?

Gegen die Ablehnung des Finanzamtes, erhöhte Beträge für Werbungskosten, Sonderausgaben, besondere wirtschaftliche Verhältnisse, Kriegsbeschädigung usw. auf der Steuerkarte zu vermerken, gibt es innerhalb eines Monats das Rechtsmittel des Einspruchs.

Die Frist kann nicht verlängert werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt anzubringen.

Höhere Angestellte bei Gesellschaften.

Juristische Personen werden oftmals völlig von ihren höheren Angestellten beherrscht. Das ist insbesondere bei den Gesellschafter-Geschäftsführern der Fall, und da wieder vor allem bei Familiengesellschaften. Diese höheren Angestellten können z. B. die Höhe ihrer Gehälter durch mancherlei Umstände beeinflussen. So hat eine Gesellschaft beispielsweise Aktien zum verbilligten Preise an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer überlassen und die im Werte gesunkenen Aktien dann mit Ueberpreis zurückgekauft. Darin liegt eine Gewährung von Gehalt. Die Gewinne solcher juristischen Personen konnten aber z. B. auch dadurch stets auf 0 RM. herabgedrückt werden, daß der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer sich immer Gehälter in wechselnder Höhe auszahlen läßt durch die die Gewinne der Gesellschaft aufgezehrt werden

Der Gesetzgeber hat dem einen Riegel vorgeschoben. Solche Gehälter gelten insoweit, als sie die angemessenen Grenzen überschreiten, als verdeckte Gewinnausschüttungen. Die Gehaltszahlung gilt als Vorwegnahme vom Gewinn.

Ein Mißverhältnis der gewährten Vergütungen zu den der Gesellschaft zukommenden Gegenleistungen und ein Mißverhältnis zu den erzielten Gewinnen der Gesellschaft zeigt stets, daß übermäßige Vergütungen gewährt worden sind, und daß somit verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen.

Die Gehaltszahlungen sind lohnsteuerpflichtig. Insoweit gilt nichts Besonderes. Es ist auch nicht etwa verboten, so zu verfahren, daß durch übermäßige Gehaltszahlungen die Gewinne der Gesellschaft gedrückt werden. Das Steuerrecht zieht nur die Folgerungen daraus und erklärt insoweit, als **verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen, diese Beträge auch für Körperschaftssteuerpflichtig.** Ueberdies unterliegen solche übermäßigen Gehaltszahlungen nach einem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 3. 7. 1935 (RStBl. S. 1127) dem **Steuerabzug vom Kapitalertrage.** Die Steuerabzugsbeträge werden jedoch auf die Einkommensteuerschuld des Gesellschafters angerechnet.

Höhere Angestellte haben, wenn sie gesetzliche Vertreter juristischer Personen sind (z. B. Vorstände einer Aktiengesellschaft) besondere Pflichten nach der Reichsabgabenordnung zu erfüllen. Sie haben nach § 103 der AO. alle

die Pflichten zu beobachten,

die den von ihnen vertretenen Gesellschaften obliegen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, daß die **Steuern aus den Mitteln, die sie verwalten,** entrichtet werden. Aber auch bei Personenvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, haben Vorstände oder Geschäftsführer **die gleichen Pflichten zu erfüllen.** Als Liquidatoren, Verwalter, Pfleger oder Rechtsnachfolger haben diese Personen dafür zu sorgen, daß Mittel zur Bezahlung der vorher entstandenen Steuerschulden zurückgehalten und diese Steuerschulden bezahlt werden (§ 106 der AO)

Alle die genannten Vertreter haften insoweit persönlich neben der steuerpflichtigen Gesellschaft, als durch **schuldhafte Verletzung** der ihnen auferlegten Pflichten Steueransprüche verkürzt oder Erstattungen oder Vergütungen zu **U n r e c h t g e w ä h r t** worden sind.

Beschränkt steuerpflichtige Angestellte.

Unter beschränkt Steuerpflichtigen versteht man Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt (über 6 Monate im Jahre) im Inlande haben, aber gleichwohl bestimmte Einkünfte aus dem Inlande beziehen.

Zu diesen Einkünften, die das Deutsche Reich der Einkommensteuer unterwirft, gehören auch die **Arbeitseinkünfte**. **Diese Arbeitseinkünfte müssen also aus einer im Inlande ausgeübten oder verwerteten Arbeit fließen**, d. h. aus einer Tätigkeit, die der Angestellte selbst im Inlande ausgeübt hat oder deren wirtschaftlicher Erfolg der inländischen Volksgemeinschaft unmittelbar zu dienen bestimmt ist.

Auch was aus inländischen Kassen

einschließlich der Deutschen Reichsbahngesellschaft und der Reichsbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt wird, ist beschränkt steuerpflichtiger Arbeitslohn. **Schiffpersonal** auf deutschen Schiffen unterliegt z. B. der beschränkten Steuerpflicht, wenn nicht unbeschränkte Steuerpflicht besteht oder wenn es sich nicht um eine Arbeitsleistung von nur vorübergehender Dauer während des Aufenthaltes eines deutschen Schiffes in einem fremden Hafen handelt.

Die Besonderheiten für beschränkt Steuerpflichtige bestehen darin, daß sie durchweg wie kinderlos Verheiratete behandelt werden. Der Familienstand wird also nicht berücksichtigt.

Auch verschiedene steuerliche Vergünstigungen werden ihnen nicht zuteil, zum Beispiel nicht die Berücksichtigung für Hausgehilfinnen und dergleichen.

Die beschränkt Steuerpflichtigen erhalten **keine Lohnsteuerkarte**. Haben sie erhöhte Werbungskosten (über 40.— RM monatlich), so können sie den Nachweis bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt erbringen und erhalten dann eine Bescheinigung, die sie ihrem Arbeitgeber aushändigen müssen, damit ihnen ein entsprechender Freibetrag gewährt wird.

Organgesellschaften als „Angestellte“.

Auch Körperschaften können Angestellte sein. Man spricht dann von Organverhältnissen.

Eine **Organgesellschaft** ist eine Gesellschaft (juristische Person), die wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch derart in ein anderes Unternehmen eingegliedert ist, daß sie bei Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung eines anderen Unternehmens steht. Eine Organgesellschaft hat keinen eigenen Willen, sie wird von einem anderen Willen beherrscht.

Von einer **wirtschaftlichen Beherrschung** kann man z. B. sprechen, wenn der beherrschende Unternehmer die **Verkaufspreise der Organgesellschaft festsetzt**, von einer **finanziellen Beherrschung**, wenn er alle oder den überwiegenden Teil der Geschäftsanteile der Organgesellschaft besitzt, von einer **organisatorischen Beherrschung**, wenn er Geschäftsleiter der von ihm geschaffenen Organgesellschaft ist oder wenn er die Geschäftsführer ernennt und dergleichen. Ob ein Organverhältnis vorliegt, müssen jeweils die Umstände des Einzelfalls ergeben.

Steuerliche Auswirkung:

Die Angestellteneigenschaft einer juristischen Person hindert nicht, daß sie **einkommen- und vermögensteuerpflichtig** sein kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kann aber ihr **Gewinn nicht bei ihr selbst, sondern bei der sie beherrschenden Gesellschaft steuerlich erfaßt werden**. Das ist dann der Fall, wenn die Organgesellschaft auf Grund einer Vereinbarung oder auf Grund einer bindenden Weisung der Obergesellschaft ihren Gewinn an die Obergesellschaft abführen muß.

Der Gewinn der Organgesellschaft wird vom Finanzamt nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes festgestellt und dann dem Gewinn der beherrschenden Gesellschaft zugeschlagen.

In den Fällen aber, in denen die Organgesellschaft ihren Gewinn selbst versteuern muß, kann sie sich nicht auf Steuerbefreiungsgründe berufen, die in der Person der Obergesellschaft liegen.

Ein Steuerabzug vom Arbeitslohn findet nicht statt, da die Einkünfte der Organgesellschaft nicht als Arbeitslohn, sondern als

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

gelten. Zahlt z. B. die Obergesellschaft Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder der Organgesellschaft, so können diese Beträge zu dem von der Organgesellschaft gegebenenfalls zu versteuernden Mindesteinkommen gehören.

Für das Gebiet der Umsatzsteuer trifft § 2 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes die Bestimmung, daß die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **nicht als selbständig** ausgeübt anzusehen ist, wenn eine juristische Person dem Willen eines Unternehmers derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat. Da umsatzsteuerpflichtig nur die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig Ausübenden sein können, so **entfällt für eine Organgesellschaft die Umsatzsteuerpflicht**. Ihre Umsätze sind denen ihrer Obergesellschaft zuzurechnen. Warenbewegungen zwischen ihr und der Obergesellschaft sind keine umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen.

Sonstige Steuern des Angestellten

Es kommt auf die **persönlichen Verhältnisse** eines Angestellten an, welche sonstigen Steuern er noch zu entrichten hat. Besonderheiten gelten insoweit nicht, es besteht kein Unterschied gegenüber anderen Steuerpflichtigen. Stellt ein Angestellter einen privaten Wechsel aus, kauft er sich ein Grundstück oder eine Aktie, so muß er **Wechsel-, Grunderwerb- und Börsenumsatzsteuer** zahlen wie jeder andere auch. Das gilt auch von der **Vermögenssteuer**, wenn er entsprechend hohes Vermögen hat.

Nur auf zwei Steuern

soll noch eingegangen werden, weil diese am meisten und im Zusammenhange mit der für Angestellte hauptsächlich in Betracht kommenden Lohnsteuer praktisch werden. Es handelt sich hier um die Einkommen- und die Bürgersteuer.

Wer hat Einkommensteuer zu zahlen?

Die Lohnsteuer ist an sich die Einkommensteuer der Angestellten. Bei sehr vielen Angestellten ist die Einkommensteuer durch die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer abgegolten. Sie haben dann nichts weiter mit dem Finanzamt zu tun.

In zwei Fällen kommen jedoch die Angestellten wegen der Einkommensteuer in besondere Berührung mit dem Finanzamt.

Der erste Fall

ist der des hochbezahlten Angestellten. Da die Einkommensteuer prozentual steigt, je höher das Einkommen ist, der Steuerabzug jedoch nur die untersten Prozentsätze berücksichtigt, die das Einkommensteuerrecht kennt, so würden die hochbezahlten Angestellten vor anderen Steuerpflichtigen mit gleich hohem Einkommen bevorzugt sein, wenn es bei ihnen mit dem Steuerabzuge sein Bewenden haben sollte.

Die hochbezahlten Angestellten werden daher zur Einkommensteuer besonders veranlagt. Auf die sich ergebende Einkommensteuer wird die bereits entrichtete Lohnsteuer angerechnet.

Den überschießenden Betrag müssen diese Angestellten an das Finanzamt zahlen und sie müssen auch entsprechende Vorauszahlungen an den vier Vorauszahlungsterminen leisten.

Das Finanzamt erhält von der

Höhe ihrer Einkünfte Kenntnis

einmal durch die Steuerkarte, auf der der jeweilige Arbeitgeber das Gehalt des Angestellten nach Jahresablauf bescheinigt und die an das Finanzamt zurückgelangt.

Ferner haben alle Personen mit mehr als 8000 RM Einkommen die Pflicht, eine Steuererklärung abzugeben. Endlich wird auch in den meisten Fällen das Finanzamt, auch wenn es keine Kenntnis von den hohen Gehaltsbezügen hat, diese Person schon von sich aus durch Zusendung eines Erklärungsdruckes zur Abgabe der Steuererklärung auffordern.

Der zweite Fall,

bei dem es zur Einkommensteuerveranlagung eines Angestellten kommen kann, ist der der

Nebeneinkünfte des Angestellten.

Der Angestellte kann neben seinen Gehaltsbezügen noch Zinseneinkünfte, Mieteinkünfte aus Grundbesitz oder Untervermietung, Renteneinkünfte, gegebenenfalls auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb (die Ehefrau betreibt einen Handel) oder dergleichen haben.

Hier gilt folgendes:

Erreichen die Nebeneinkünfte des Angestellten nicht den Betrag von 300.— RM, so werden sie nicht veranlagt. Die Grenze von 300.— RM gilt für die Reineinkünfte, d. h. nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben.

Beispiel: Zinsen- und Dividendeneinnahmen betragen 302.— RM. Der Angestellte hatte Fahrtkosten und Portoausgaben wegen dieser Kapitaleinkünfte in Höhe von 4.— RM. Die Reineinkünfte betragen also weniger als 300.— RM. Eine Veranlagung findet nicht statt.

Uebersteigen die Nebeneinkünfte des Angestellten die Grenze von 300.— RM, dann wird er mit seinen gesamten Einkünften veranlagt, also auch mit seinen Gehaltseinkünften.

Die Steuerstufen bewirken hier vielfach, daß ein Steuerbetrag herauskommt, der sich mit der einbehaltenen Lohnsteuer, die in jedem Falle an gerechnet wird, deckt, oder daß die Lohnsteuer sogar den Einkommensteuerbetrag übersteigt. Im letztgenannten Falle findet keine Lohnsteuererstattung statt.

Ergibt die Veranlagung jedoch, daß der Angestellte noch einen Betrag als

Einkommensteuer nachzahlen

muß, dann erhält er vom Finanzamt einen Steuerbescheid zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann er **Rechtsmittel einlegen** und zwar zunächst **Einspruch beim Finanzamt**, gegen eine ablehnende Entscheidung des Finanzamts Berufung, die ebenfalls beim Finanzamt einzulegen ist, und gegen eine ablehnende Berufungsentscheidung des Finanzgerichts Rechtsbeschwerde, die bei dem Finanzgericht einzulegen ist.

Die Rechtsmittelfrist

beträgt stets einen Monat, wobei der Tag der Zustellung des Bescheides oder der Entscheidung nicht mitgerechnet wird. Die Rechtsmittelfrist kann nicht verlängert werden, es kann jedoch **Nachsicht wegen einer Fristversäumung** gewährt werden, wenn jemand ohne sein Verschulden (z. B. durch Krankheit) verhindert war, die Frist einzuhalten. Es ist jedoch stets ratsam, wenigstens durch eine Postkarte unter Angabe der Steuernummer innerhalb der Rechtsmittelfrist anzuzeigen, daß man **Rechtsmittel einlege**. Dann ist die Frist gewahrt. Zur Begründung kann man dann eine weitere Frist erbitten.

Die Bürgersteuer des Angestellten.

Die Bürgersteuer ist von Haus aus eine Kopfsteuer. Sie hat jedoch im Laufe der Jahre immer mehr personalartige Züge dadurch angenommen, daß sie auch den Familienstand berücksichtigt. Jedes Jahr pflegen neue Bürgersteuerbestimmungen zu ergehen, vergl. z. B. für 1936 das Reichsgesetz vom 16. 10. 1935, das auch den nachstehenden Ausführungen zu Grunde liegt.

Das Reich schafft die allgemeinen Grundlagen für die Erhebung einer Bürgersteuer. **Die Gemeinden bauen auf dieser Grundlage auf und erheben die Steuer als Gemeindesteuer.** Wann und in welcher Weise sie dazu berechtigt sind, braucht hier nicht näher untersucht zu werden.

Das Reich setzt Steuergrundbeträge fest. Diese betragen bei an sich Lohnsteuerpflichtigen, die aber steuerfrei geblieben sind, 3.— RM. Haben sie zwei Kinder, so beträgt der Satz 1.— RM, bei mehr als zwei Kindern tritt Bürgersteuerfreiheit ein.

Im übrigen gilt die nachstehende Tabelle:

Stufe.		Bürgersteuergrundbetrag bei einem Arbeitnehmer:							
Roher Arbeitslohn von mehr als	bis	ohne Kind	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern	mit 4 Kindern	mit 5 Kindern	mit 6 Kindern	mit 7 Kindern
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
1 099	3 099	6	6	4	2	—	—	—	—
3 099	5 299	6	6	5	4	2	—	—	—
5 299	6 799	9	9	8	7	5	3	1	—
6 799	8 799	12	12	11	10	8	6	4	2
8 799	13 049	18	18	17	16	14	12	10	8

Diese Sätze sind die gleichen wie für die zur Einkommensteuer zu Veranlagenden, nur sind dort die Einkommensstufen etwas abweichend festgesetzt worden.

Auch nach dem Vermögen

kann die Bürgersteuer erhoben werden, jedoch sind solche Fälle sehr selten. Es muß das Vermögen mindestens 15 000 RM. betragen, es muß aus landwirtschaftlichem, Betriebs- oder Grundvermögen bestehen, und es muß sich bei der Berechnung nach dem Vermögen ein höherer Betrag ergeben, als wenn man die Bürgersteuer nach dem Einkommen berechnete. Weil nun die Einkommensstufen schon ziemlich niedrig sind, die zu einer Bürgersteuererhebung führen, so dürfte für fast alle Angestellten ausschließlich die Steuerberechnung nach dem Einkommen in Frage kommen, da sich hier regelmäßig der höhere Betrag ergeben wird, als wenn man das Vermögen zu Grunde legte.

Die Gemeinden bestimmen nun den Hundertsatz, nach dem die Bürgersteuer erhoben werden soll und machen das öffentlich bekannt. Erhebt eine Gemeinde zum Beispiel die Bürgersteuer in Höhe von 700 v. H., so muß ein Angestellter mit 6 500.— RM Gehalt, der kinderlos verheiratet ist, $7 \times 9.— \text{ RM} = 63.— \text{ RM}$ im Jahre Bürgersteuer zahlen.

Für die Höhe des Einkommens ist meist ein zurückliegendes Jahr maßgebend, für die Bürgersteuer 1936 zum Beispiel das im Jahre 1934 erzielte Einkommen.

Wichtige Befreiungen von der Bürgersteuer.

Bürgersteuerfrei sind:

1. Personen, deren gesamte Jahreseinkünfte nach den Verhältnissen am Falligkeitstage bestimmte Hundertsätze (130% für Ledige, 150% für Nichtledige) des Betrages nicht übersteigen, den der Betreffende bei Hilfsbedürftigkeit nach seinem Familienstande als Wohlfahrtsunterstützung erhalten wurde.
2. Die am 10. Oktober des vergangenen Jahres noch nicht 18 Jahre alten Personen.
3. Exterritoriale.
4. Die Bezieher öffentlicher Fürsorge.
5. Personen, die am Falligkeitstage der Bürgersteuer versicherungsmäßige Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung beziehen.
6. Die Bezieher von Zusatzrente oder Elternrente, Eltern-, Witwen- oder Waisenbeihilfe nach dem Reichsversorgungsgesetz.
7. Arbeitsdienstwillige im freiwilligen Arbeitsdienst.
8. Blinde mit nicht mehr als 4500 — RM Gesamteinkommen.
9. Wehrmacht-, Polizei- und Reichsarbeitsdienstangehörige, die weder zur Einkommen- noch zur Lohnsteuer herangezogen werden
10. Leitende Angestellte, Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats und Inhaber inländischer Unternehmen, die im Inlande, weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Auslandsbeamte.

Wer 1935 gegenüber 1934 einen erheblichen Einkommensrückgang zu verzeichnen hatte, konnte Ermäßigung der Bürgersteuer 1936 verlangen. Der Rückgang mußte mindestens 30 v. H. ausgemacht haben.

Wer 1936 einkommensteuerfrei sein wird, hat nur den niedrigsten Bürgersteuerbetrag zu zahlen.

Wessen Familienstand am 10. 10. 1935 mindestens zwei minderjährige Kinder im Haushalte aufwies, konnte ebenfalls, wenn er 1934 weniger als 12 000.— RM Einkommen hatte, eine Ermäßigung für 1936 beantragen. Es steht zu erwarten, daß diese Bestimmungen auch für die Bürgersteuer 1937 Geltung haben werden.

Verfahren beim Einzug der Bürgersteuer.

Bei allen Arbeitnehmern wird die Bürgersteuer auf Seite 4 der Lohnsteuerkarte mit abgefordert, bei mehreren Steuerkarten eines Arbeitnehmers nur auf der ersten

Die Bürgersteuer muß monatlich durch den Arbeitgeber vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers gekürzt werden.

Hat der Steuerpflichtige noch andere Einkünfte von mehr als 300 RM außer seinen Lohnbezügen, so kommt es darauf an, ob deren Hinzurechnung zu den Lohnbezügen in eine höhere Bürgersteuerstufe führt. Ist das nicht der Fall, so bleibt es bei der Bürgersteuer, die auf Grund der Lohnsteuerkarte einbehalten worden ist. Anderenfalls erfolgt noch eine Nachforderung durch einen besonderen

Bürgersteuerbescheid der Gemeinde,
auf dem die Zahlungstermine vermerkt sind (gewöhnlich
der 10. Februar als einziger Termin, wenn der Gemeindebürgersteuer-
satz unter 250 v. H. liegt, sonst der 10. Februar und der 10. Mai).
Die Rechtsmittel sind die der Reichsabgabenordnung. Man kann
jedoch nicht Einwendungen vorbringen, die sich gegen die Fest-
stellung des Einkommens richten, da man solche im Rechtsmittel-
verfahren bei der Einkommensteuer hätte geltend machen müssen.
Die Haftung des Arbeitnehmers für die durch Steuerabzug einbe-
haltene Bürgersteuer ist die gleiche wie bei der Lohnsteuer.
**Bei Vorliegen besonderer Gründe kann Erlaß der Bürgersteuer aus
Billigkeitsgründen verfügt werden.**

Anhang: Steuerkarte 1937.

In einem Runderlaß vom 31. 8. 1936 wird u. a. die Ausschreibung der
Steuerkarten für 1937 durch die Gemeinden angeordnet. Die Farbe
der Steuerkarte für 1936 ist hellgrau, die für 1937 hellgrün, für 1938
hellrosa, für 1939 hellblau und für 1940 hellorange. Auf
folgende Besonderheiten bei der redaktionellen Gestaltung der
Steuerkarte sei hingewiesen:

1. Auf der Steuerkarte ist auch nach der **Zugehörigkeit** des Steuerpflichtigen
und seines Ehegatten zu **einer Religionsgesellschaft** gefragt. Durch diese
Frage soll nicht die innere Ueberzeugung, sondern die

äußere (rechtliche) Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft

oder einer Weltanschauungs- (Glaubens-) Gemeinschaft ermittelt werden, die
sich im allgemeinen aus den Feststellungen bei der Personenstandsaufnahme
ergibt, und die für die Beurteilung der **Kirchensteuer von Bedeutung** ist.
Die Frage ist erforderlich, weil die Kirchenbehörden in weitem Umfang dazu
übergangen sind, unmittelbar auf Grund der Steuerkarte, die nach Ablauf
des Kalenderjahrs dem Finanzamt eingesandt wird, die Kirchensteuer zu
veranlagern. Dazu kommt, daß in verschiedenen Gebieten des Reichs die
Kirchensteuer der Lohnempfänger auf Grund der Angaben in der Steuer-
karte über die Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen zu einer Religionsgesell-
schaft **im Weg des Lohnabzugs einbehalten** wird. Es kommt daher beson-
ders auf die Bezeichnung der Religionsgesellschaften und Weltanschauungs-
(Glaubens-) Gemeinschaften an, die zur Erhebung von Steuern berechtigt
sind.

2. Die Zugehörigkeiten zu den einzelnen Religionsgesellschaften wird im all-
gemeinen durch

folgende Abkürzungen

wiedergegeben:

ev = evangelisch (protestantisch, lutherisch, reformiert),

rk = römisch-katholisch,

ak = altkatholisch,

gk = griechisch-katholisch,

jd = jüdisch,

oS = Angehörige aller Religions- und Weltanschauungs- (Glaubens-) Ge-
meinschaften, deren genaue Bezeichnung ohne steuerliches Interesse
ist, weil sie z. B. nicht steuerberechtigt sind.

Inhalts-Verzeichnis

Vorbemerkung	1
Die Anstellung und ihre Besteuerung	1
Urkundensteuer bei mehr als 3600 RM. Jahresgehalt	1
Wie wird Einspruch eingelegt?	3
Steuern bei bestehendem Anstellungsverhältnis:	
Die Lohnsteuer als Hauptsteuer	4
Welche Hilfspflichten sind zu erfüllen?	4
Die Lohnsteuerkarte	6
Was gehört zum Arbeitslohn?	11
Was gehört nicht zum Arbeitslohn?	13
Werbungskosten und Sonderausgaben	20
Was sind Werbungskosten?	20
Was sind Sonderausgaben?	21
1. Schuldenzinsen als Sonderausgaben	21
2. Kirchensteuer als Sonderausgabe absetzbar	22
3. Beiträge und Versicherungsprämien	22
4. Für jede Hausgehilfin 50 RM. monatlich abzugsfähig	23
Besondere wirtschaftliche Verhältnisse ermäßigen Lohnsteuer	24
Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Zivilbeschädigte	26
Berechnung der Lohnsteuer	26
Wie erfolgt die Abrundung?	28
Sonderfälle: einmalige Bezüge	28
Haftung für Lohnsteuer	30
Erstattung von Lohnsteuer	30
Welches sind die Rechtsmittel?	30
Höhere Angestellte bei Gesellschaften	30
Beschränkt steuerpflichtige Angestellte	31
Organgesellschaften als „Angestellte“	32
Sonstige Steuern des Angestellten	33
Wer hat Einkommensteuer zu zahlen?	34
Die Bürgersteuer des Angestellten	36
Anhang: Steuerkarte 1937	38

Schlagwort-Verzeichnis

A	B
Abrundung der Lohnsteuer	Baudarlehen
Aenderungen der Lohnsteuerkarte	Beendigung des Dienstverhältnisses und Steuerkarte
Anstellungsvertrag (Urkundensteuerpflicht)	Befreiungen von der Bürgersteuer
Arbeitslohn (was dazu gehört)	Berechnung der Lohnsteuer
Arbeitslosenunterstützung	Berufskleidung (Abnutzung)
Aufwandsentschädigungen	Beschränkt steuerpflichtige Angestellte
Auskunftspflicht bei Lohnsteuerprüfung	Besondere wirtschaftliche Verhältnisse
Aushändigung der Steuerkarte	Betriebsappelle (Sachleistungen)
Auslandsangestellte	Bürgersteuer
Auslösungen	

D	
Dienstaufwandsentschädigungen . . .	15
Doppelte Steuerkarten	10

E	
Einmalige Bezüge	28
Einzug der Bürgersteuer	37
Entlassungsentschädigung	17
Entschädigungen (zum Arbeitslohn gehörig)	11
Erstattung der Lohnsteuer	30

F	
Fahrtauslagen	15
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	20
Festanzug der DAF	29
Fortbildung	20

G	
Gebühren für Urkundensteuer bei Anstellungsvertrag	3
Geburtsbeihilfen	19
Gemeindebehörde für Personen- standsänderungen zuständig	7

H	
Haftung für Lohnsteuer	30
Hausgehilfin	23
Haustöchter	23
Heiratsbeihilfen	19
Hilfspflichten bei der Lohnsteuer	5

J	
Jubiläumsgeschenke	16
Jungeselle, dessen Hausangestellte	24

K	
KDF-Reisen	19
KDF-Veranstaltungen (Sach- leistungen)	13
Kameradschaftsabende (Sach- und Geldzuschüsse)	13
Kinderermäßigung	8
Kinderlos Verheiratete	7
Kirchensteuer, Sonderausgabe	22
Korrespondenzvertrag bei Anstel- lung	2
Krankheitskosten	21
Kriegsbeschädigte	26
Kurkosten	21

L	
Ledige	7
Leibeseziehung-Urlaub	18
Lohnsteuer	4
Lohnsteuerkarte	6
Lohnsteuerprüfung	6
Lohnsteuertabelle	27
Lohnzuschläge	12

M	
Mehrere Dienstverhältnisse des An- gestellten	10
Mietfreie Wohnung	12
Mitverdienende Ehefrau	9

N	
Nachdienstzulagen	21
Naturalbezüge bei Anstellungsver- trag	3
Nebenämtereinnahmen	12
Nebenbeschäftigungseinnahmen	12
Nebeneinkünfte des Ange- stellten	34, 35
Notstandsbeihilfen	18

O	
Organgesellschaften als Angestellte	32

P	
Pauschbeträge für KDF-Reisen	19
Personenstandsaufnahme als Kon- trolle	5
Polizeiliche Meldepflicht	5

R	
Rechtsmittel	30
Reisekosten	13
Repräsentationsaufwendungen	15

S	
SA-, SS-Dienst usw.	18
Sachbezüge, deren Umrechnung	12
Schmutzzulagen	12
Schuldzinsen	21
Sonderausgaben	21
Sonntagsarbeit (Steuerpflicht)	12
Sportkurse	18
Steuerkarte, deren Besorgung	5

T	
Tagegelder	15

U	
Ueberstunden, Steuerpflicht	12
Unterhalt bedürftiger An- gehöriger	24, 25
Urkundensteuer	1

V	
Verheiratete	8
Versicherungsprämien, abzugs- fähig	22
Versorgungsgebühren	17

W	
Weihnachtsgratifikationen	29
Werbungskosten	20

Z	
Zuschläge zur Bürgersteuer	36
Zuwendungen (zum Arbeitslohn gehörig)	12